



ADLAS

Magazin für Außen- und Sicherheitspolitik
Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen

Sicherheitspolitik 2010

Wohin soll die Reise gehen?



www.adlas-magazin.de

ISSN: 1869-1684



Liebe ADLAS-Leserinnen und Leser,

die sicherheitspolitische Debatte stand in den letzten Monaten des Jahres 2009 ganz **im Zeichnen Afghanistans**: Nach dem Luftangriff auf von Taliban entführte Tanklaster bei **Kunduz** am 4. September 2009, wurde in Deutschland heftig diskutiert ob der Angriff „angemessen“ und „verhältnismäßig“ gewesen sei. Aus der Kontroverse um den Angriff entbrannte zusätzlich ein zweiter Disput um richtige Aufarbeitung, der in der **Entlassung des Generalinspektors** der Bundeswehr Wolfgang Schneiderhan durch den neuen Bundesverteidigungsminister zu Guttenberg gipfelte. Für weitere Spannung wird sicher auch die Arbeit des neu eingesetzten **Untersuchungsausschusses** sorgen.

Auch international stand Afghanistan im Mittelpunkt: Anfang Dezember gab US-**Präsident Obama** bekannt, dass er die amerikanische Truppenpräsenz am Hindukusch um weitere 30.000 Soldaten aufstocken wollte und bekannte sich gleichzeitig zu einem Rückzugstermin unter Vorbehalt für das Jahr 2011. Diese **Doppelstrategie** verdeutlicht den **Spagat des Westens in Afghanistan**. Es gilt einerseits der schwindenden öffentlichen Unterstützung für den Einsatz in den Nato-Staaten durch einen Abzugstermin zu begegnen. Andererseits muss der afghanischen Bevölkerung glaubhaft vermittelt werden, dass die internationale Schutztruppe gemeinsam mit der afghanischen Regierung fähig und willens ist gegen den Widerstand der Taliban für dauerhaften Frieden und Stabilität zu sorgen. Die vorliegende Ausgabe untersucht intensiv dieses Spannungsfeld. Neben zahlreichen Einzelbeiträgen erscheint auch der erste Teil einer Reihe, die sich der öffentlichen Debatten des Afghanistaneinsatzes in den einzelnen Nato-Truppenstellernationen widmet, beginnend mit Großbritannien.

Der **Schwerpunkt dieser Ausgabe** widmet sich daneben den wichtigsten Punkten des Arbeitsprogramms der neuen Bundesregierung und versucht Impulse und ein wenig Starthilfe zu geben. Dazu zählen, unter anderem, **Politikempfehlungen** für eine intelligenten Gestaltung der verkürzten Wehrpflicht, für den Umgang mit Klimaflüchtlings nach dem Scheitern von Kopenhagen sowie für die Umsetzung einer KSZE im Nahen Osten.

Viel Spaß beim Lesen!

Wolfgang Alschner und Michael Seibold



SCHWERPUNKT: SICHERHEITSPOLITIK 2010

Der Afghanistaneinsatz – Testfall für die Nato? S. 5

Ein Gastbeitrag von Michael Rühle

Stellvertretender Leiter der Politischen Planungseinheit im Kabinett des Nato-Generalsekretärs.

Kunduz und kein Ende in Sicht..... S. 12

Der Luftangriff des 4. September: Eine rechtliche und sicherheitspolitische Bewertung.

Von Thilo Schroether

Vom Ruck durch Deutschland

und dem Rückzug aus Afghanistan S. 17

Für eine Debatte über Vor- und Nachteile eines Truppenabzugs vom Hindukusch muss sich die deutsche Öffentlichkeit vom freundlichen Desinteresse lösen.

Von Michael Seibold

Nato auf dem Weg zur neuen Strategie S. 22

Die Nordatlantikkallianz folgt einem strengen Konferenzplan, um das Ziel eines „Neuen Strategischen Konzeptes“ zum Herbst 2010 im garantierten Konsens aller Mitglieder zu erreichen.

Von Catherina Becker

Wehrpflicht – Zeit zu Handeln..... S. 27

Die Verkürzung der Wehrpflicht ist beschlossene Sache. Nun gilt es den Dienst selbst zu reformieren: Vorschläge für eine Wehrpflicht als Gesellschaftsdienst.

Von Andreas Ahammer und Stephan Nachtigall

Die Zukunft der Klimaflüchtlinge S. 32

Das Scheitern des Welt-Klimagipfels von Kopenhagen ist auch ein Rückschlag für Millionen heutiger und zukünftiger Umweltmigranten. Jetzt besteht akuter Handlungsbedarf.

Von Katharina Lehmann

Eine KSZE für den Nahen Osten –

Alter Wein in neuen Schläuchen? S. 37

Frühere Versuche das europäische Erfolgsprojekt KSZE zu übertragen sind bereits gescheitert. Wie steht es um die Erfolgsaussichten des neuen schwarz-gelben Projekts zur Befriedung des Nahen Ostens?

Von Wolfgang Alschner

ADLAS – Magazin für Außen- und Sicherheitspolitik

ist das überparteiliche, akademische Journal des Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen (BSH) und ist aus dem „Aktualisierten Dresdner InfoLetter für Außen- und Sicherheitspolitik“ des Dresdner Arbeitskreises für Sicherheits- und Außenpolitik hervorgegangen.

Der ADLAS erscheint quartalsweise und ist kostenlos zu beziehen über adlas@sicherheitspolitik.de.

Herausgeber

Michael Seibold
beim

Bundesverband Sicherheitspolitik an
Hochschulen
Zeppelinstraße 7 A
53177 Bonn

ISSN

1869-1684

Redaktion

Wolfgang Alschner (V.i.S.d.P.), Marcus
Mohr, Michael Seibold (mse)

Autoren

Andreas Ahammer
Catherina Becker
Sebastian Hoffmeister
Dieter Imme
Katharina Lehmann
Stephan Nachtigall
Daniela Otto
Michael Rühle
Thilo Schroeter
Juliane Ulbricht

Copyright

ADLAS – Magazin für Außen- und
Sicherheitspolitik

Zitate nur mit Quellenangabe. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Für die Namensbeiträge sind inhaltlich die Autoren verantwortlich, sie geben aber nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.



Kurzmeldungen	S. 42
----------------------------	-------

SERIE

Afghanistaneinsatz an der Heimatfront

Länderbericht Großbritannien	S. 44
---	-------

Von Michael Seibold

IM DETAIL

Eine Frage von Krieg und Frieden	S. 48
---	-------

Zur straf- und disziplinarrechtlichen Würdigung des „Tanklaster-Vorfalles“ von Kunduz.

Von Sebastian Hoffmeister

AKTUELLES

Der umstrittene Nobelpreis	S. 57
---	-------

Noch kein Jahr im Amt und zwei Kriege führend ist US-Präsident Obama mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Die Auszeichnung erregte ein geteiltes Echo.

Von Daniela Otto

Der lange Weg nach Lissabon	S. 60
--	-------

Nach langer Zitterpartie trat im Dezember 2009 der Lissaboner Reformvertrag in Kraft. Der schwierige Weg dahin zeigt, welche Herausforderungen vor Europas Integrationsprozess noch vor sich hat.

Von Juliane Ullbricht

Fernost – Heimliches Wettrüsten	S. 63
--	-------

Im Fernen Osten entwickeln Japan und China parallel zu ihren erweiterten sicherheitspolitischen Interessen Schritt für Schritt die Kapazitäten zum Bau von Flugzeugträgern

Von Dieter Imme

Israel – Angst und Ausnahmezustand	S. 67
---	-------

Die israelisch-iranische Konfrontation trägt Züge eines neuen Kalten Krieges. Parallel zu Andeutungen eines Präventivangriffs auf das Atomprogramm Teherans rüstet Israel in der Zivilverteidigung nach

Von Marcus Mohr

Ausblick ADLAS 2/2010 –

Europäische Verteidigungspolitik	S. 70
---	-------

Impressum

Der Bundesverband

Sicherheitspolitik an Hochschulen

verfolgt das Ziel, einen angeregten Dialog über Außen- und Sicherheitspolitik zwischen den Universitäten, der Öffentlichkeit und der Politik in Deutschland herzustellen. Durch seine überparteilichen Bildungs- und Informationsangebote will der BSH vor allem an den Hochschulen eine sachliche, akademische Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherheitspolitik fördern und somit zu einer informierten Debatte in der Öffentlichkeit beitragen. Unterstützt wird der BSH durch seine Mutterorganisation, den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

Weitere Informationen zum BSH und seinen Arbeitsgruppen gibt es unter www.sicherheitspolitik.de





Der Einsatz in Afghanistan – Testfall für die Nato?

*Khyberpass, das Tor nach Afghanistan - bisher hat er die Nato nicht in die Köpfe und Herzen der Afghanen geführt.
Foto: James Mollison Wikimedia/lizenziert gemäß [Creative Commons Attribution 2.5 Unported](#)*

Ein Gastbeitrag von Michael Rühle

„For NATO, Afghanistan is a task, not a test“, formulierte die ehemalige amerikanische Außenministerin Madeleine Albright ebenso kurz wie prägnant. Damit verwahrte sie sich gegen die weitverbreitete Tendenz, den Afghanistaneinsatz zur Schicksalsfrage für die Nato hochzustilisieren. Ob Albrights Worte jedoch Gehör finden werden, ist ungewiss. Denn angesichts der schlechten Nachrichten, die nahezu täglich aus dem Land am Hindukusch kommen, hat sich in der ganzen internationalen Staatengemeinschaft ein Pessimismus ausgebreitet, der auch die Nato nicht unberührt lässt. Die Atlantische Allianz, die mit dem Projekt Afghanistan stärker identifiziert wird als jede andere Institution, scheint jedenfalls Gefahr zu laufen, erstmals in ihrer mehr

als 60-jährigen Geschichte an einer Aufgabe zu scheitern.

Vordergründig zumindest besteht für eine pessimistische Sicht der Dinge eigentlich wenig Anlass. Denn noch immer weist das militärische „commitment“ der Nato und zahlreicher Partnerstaaten nach oben. Die im Dezember 2009 angekündigte Verstärkung des amerikanischen Kontingents um über 30.000 Soldaten und Ausbilder führte auch auf europäischer Seite zu einer weiteren Erhöhung der Truppenstärken um rund 7.000 Mann, womit die Nato ihr Versprechen eines „neuen Momentums“ (Nato Generalsekretär Rasmussen) einlöste. Doch die Entschlossenheit, die damit demonstriert werden sollte, wurde durch die gleichzeitig anschwellende Debatte über einen



mittelfristigen Abzug der internationalen Präsenz unterminiert. Zwar knüpfte man diesen Abzug an zahlreiche Bedingungen, doch die stärkere Betonung einer „exit strategy“ und, damit einhergehend, die immer stärkere Kritik an der afghanischen Regierung zeigten, dass das Durchhaltevermögen der Verbündeten an seinen Grenzen angelangt ist.

Das afghanische Dilemma

Die Aufgabe der internationalen Schutztruppe ISAF ist es, der afghanischen Regierung bei der Ausdehnung ihrer Autorität auf das gesamte Land zu helfen und zugleich ein sicheres Umfeld für den Wiederaufbau zu gewährleisten. Bereits diese kurze Beschreibung enthält die Erklärung dafür, weshalb manche Beobachter inzwischen zu dem Schluss gekommen sind, dass sich die Nato eine zu große Last aufgebürdet habe. Da sich ISAF nicht unmittelbar in der Terrorbekämpfung engagiert, sondern den zivilen Wiederaufbau durch die internationale Staatengemeinschaft absichern hilft, wird das Bündnis de facto zur Geisel der internationalen Staatengemeinschaft. Bleibt deren ziviles Engagement hinter den Erfordernissen zurück, so lässt sich der durch ISAF erzielte Gewinn an Sicherheit nicht in einen dauerhaften Entwicklungserfolg umwandeln. Die Erfolge der ISAF und der afghanischen Sicherheitskräfte bei der Marginalisierung der Taliban als militärische (und damit auch politische) Kraft sind am Ende nur von Dauer, wenn ihnen der zivile Aufbau unmittelbar nachfolgt.



Aufbau der afghanischen Armee und Polizei sind Kernaufgaben der Nato in Afghanistan. Foto: Lopez/US Air Force

Dieser Aufbau bleibt jedoch weitgehend aus. Zwar sind seit dem Sturz der Taliban große Summen in die Entwicklung Afghanistans geflossen, doch erwecken weder die Vereinten Nationen noch die Europäische Union oder andere bedeutende zivile Akteure den Eindruck, Afghanistan habe für sie oberste Priorität. Die Mühe der EU bei der Polizeiausbildung ist nur das augenfälligste Beispiel hierfür. Nicht nur gilt die Koordination zwischen der ISAF und diesen Akteuren weithin als unzureichend; auch die Koordination der zivilen Organisationen untereinander hat sich seit dem Beginn des internationalen Engagements nicht entscheidend verbessert. Verantwortlich hierfür ist zum einen die Tatsache, dass jede internationale Institution und Nichtregierungs-Organisation (NGO) ihre eigene spezifische Agenda und Arbeitskultur besitzt und sich naturgemäß gegen allzu viel „Koordination“ durch andere sträubt. Zum anderen ist vielen zivilen Akteuren die Zusammenarbeit mit militärischen Institutionen fremd – sie befürchten,



dadurch von einer militärisch dominierten Agenda vereinnahmt zu werden.



Truppenversärkungen landen in Afghanistan – ein neuer Ansatz ist nötig. Foto: Isafmedia

Aber auch militärisch bleibt der Afghanistaneinsatz hinter den Erfordernissen zurück. Von Anfang an bewegte sich die Zahl der Streitkräfte stets am unteren Ende dessen, was man militärisch für geboten hielt. Auf amerikanischer Seite war dies der Preis, den man für den als wichtiger erachteten Irakkrieg glaubte, bezahlen zu müssen. Für die Europäer hingegen bedeutete der Afghanistaneinsatz sowohl aus politischen wie militärischen Gründen eine nie da gewesene Herausforderung. Bis heute gelingt es nur wenigen Verbündeten, gut ausgebildete und ausgerüstete Truppen in größerer Zahl nach Afghanistan zu entsenden.

Darüber hinaus hat der Einsatz am Hindukusch deutliche Unterschiede in der Bedrohungspersonifikation wie auch in den „strategischen Kulturen“ der Nato-Staaten erkennen lassen. Während einige Verbündete den Einsatz als Kampf gegen eine unmittelbare Bedrohung verstehen, und folglich auch Verluste in

Kampfeinsätzen hinzunehmen bereit sind, erwecken andere Bündnisnationen den Eindruck, die Operationen berührten ihre Sicherheit bestenfalls mittelbar. Sie sehen daher auch keine Veranlassung, den als Hilfe zum Wiederaufbau konzipierten Charakter ihres militärischen Engagements zu hinterfragen.

Die unterschiedlichen verfassungspolitischen Wirklichkeiten in den Mitgliedstaaten tun ein Übriges, um den Eindruck zu verstärken, der Afghanistaneinsatz der Nato folge keiner schlüssigen militärischen Strategie. So schränken in einigen Mitgliedstaaten parlamentarische Vorbehalte den Handlungsspielraum der Regierungen ein, da jede Mandatsveränderung nur über einen langwierigen Konsensfindungsprozess erreicht werden kann. Der Einsatz der Streitkräfte mancher Nato-Staaten erfolgt daher nur mit nationalen „caveats“; die Frage nach der größtmöglichen militärisch-operativen Wirksamkeit tritt hinter den Primat der Vermeidung von innenpolitisch schwer zu rechtfertigenden Verlusten zurück.

Ein neuer Ansatz?

Die Nato hat immer wieder versucht, dem Eindruck, ihr fehle es an einem ganzheitlichen Konzept, entgegenzutreten. So wurde auf dem Gipfel von Bukarest im April 2008 die „Strategic Vision“ vorgestellt. Die vier Kernelemente dieses Dokuments – ein langfristiges Engagement in Afghanistan, mehr Übernahme von Verantwortung durch die Afghanen selbst, ein umfassender zivil-militärischer Ansatz

(„Comprehensive Approach“) der internationalen Gemeinschaft, und eine stärkere Einbeziehung der Nachbarländer Afghanistans – bildeten zwar eine durchaus plausible Gesamtstrategie; sie ändern jedoch nichts an dem zentralen Dilemma, das den Nato-Einsatz in Afghanistan kennzeichnet: Ein nachhaltiger Erfolg ist von zahlreichen Faktoren abhängig, auf die das Bündnis selbst keinen Einfluss hat.



Foto: Bundeswehr

Dort jedenfalls, wo es um Fragen geht, die das Bündnis nicht selbst entscheiden kann, bleibt die Nato in der Rolle des *demandeurs*. So verfügt die Nato zwar über einen zivilen Repräsentanten in Kabul und lässt auch dem UN-Koordinator demonstrativ ihre Unterstützung zuteil werden; doch die Versuche des Bündnisses, eine engere Koordination mit den zahlreichen zivilen Akteuren vor Ort zu erreichen, bleiben schwierig. Hinzu kommt, dass auch auf der strategisch-institutionellen Ebene bislang nur wenig erreicht wurde. So sind die Nato-EU Beziehungen noch weit von der angestrebten „strategischen Partnerschaft“ entfernt, und auch ein

Teil der UN-Bürokratie steht der Nato weiterhin skeptisch gegenüber.

Wie also geht es weiter? Zunächst wird man noch mehr in die Ausbildung der afghanischen Streitkräfte und der Polizei investieren müssen. Bei entsprechenden zusätzlichen Anstrengungen könnte bereits im Laufe des Jahres 2010 in einigen Regionen die Übertragung der Verantwortung an die lokalen Sicherheitskräfte erfolgen. Den afghanischen Streitkräften soll dann schrittweise die Verantwortung auch bei der Planung und Durchführung von Operationen übertragen werden – die Nato-Truppen leisteten dann zunehmend nur noch Unterstützungsaufgaben.

Ein weiterer Schritt ist die Schwerpunktverlagerung hin zum Schutz der Bevölkerung. Mit der von den Verbündeten im Dezember 2009 beschlossenen Erhöhung der Truppenstärke wurde die Grundlage für einen solchen „people-centric approach“ geschaffen. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Erkenntnis, dass die afghanische Bevölkerung, die mehrheitlich die Taliban ablehnt, die Zusammenarbeit mit den Aufständischen nur dann verweigert, wenn sie von ihnen keine Repressalien zu befürchten hat. Dieser Schutz lässt sich nur gewährleisten, wenn die ISAF stark genug ist.

Hinzu kommt der wachsende Druck, der auf die afghanische Regierung ausgeübt wird, im Sinne einer „good governance“ gegen Korruption vorzugehen und die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu



befriedigen. Damit soll eine weitere Schwäche des Afghanistaneinsatzes, dem mangelnden Vertrauen der Bevölkerung in die Zentralregierung, entgegengewirkt werden. Abgerundet wird der neue Ansatz durch die Erhöhung der internationalen Entwicklungshilfe sowie des zivilen Engagements in Afghanistan.

All diese Schritte dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, die Nato befände sich unmittelbar vor ihrem Abzug. Andernfalls würde man das Vertrauen der Bevölkerung in die internationale Präsenz unterminieren und zugleich die Taliban ermutigen. Das Bündnis muss folglich immer wieder deutlich machen, dass „transition“ nicht „exit“ meint, sondern lediglich den Übergang von einer Führungs- in eine Unterstützungsrolle. Vor dem Hintergrund diffuser Abzugserwartungen dürfte es nicht leicht sein, die Debatte in diesem Sinne zu kanalisieren.

Keine dieser Maßnahmen wird zu einem „end state“ führen, der den überzogenen Erwartungen entspricht, mit denen manche Regierungen den Afghanistan-einsatz gegenüber ihrer Bevölkerung rechtfertigen zu müssen glauben. Doch dies ist auch nicht nötig. Der Maßstab, den es für den Erfolg der Mission anzulegen gilt, ist weitaus bescheidener: die Verhinderung einer neuerlichen Taliban-Schreckensherrschaft und – damit einhergehend – die Verhinderung des neuerlichen Missbrauchs Afghanistans als Ausbildungslager für Al Qaeda. Eine solche minimalistische Lösung zu erreichen ist bereits schwer genug: Sie wird unter anderem

politische Kompromisse zwischen der Zentralregierung und lokalen Herrschern erfordern, die westlichen Vorstellungen zuwiderlaufen. Und sie wird nicht ohne Mithilfe der Nachbarstaaten möglich sein – darunter auch solche Nachbarn, denen nie an einem starken Afghanistan gelegen war.

Doch selbst dann, wenn sich eine solche Minimallösung als unrealistisch herausstellen sollte, wird Afghanistan nicht zum Scheitern der Nato führen. Da die internationale Staatengemeinschaft die Definitionshoheit über den Erfolg oder Misserfolg ihres Engagements innehat, bleibt ihr stets die Möglichkeit, das Projekt Afghanistan als gelungen zu deklarieren und einen Abzug unter Hinweis auf die dringend notwendige Afghanisierung der weiteren Entwicklung zu rechtfertigen. Viele Probleme blieben damit zwar ungelöst, doch wenigstens hätte man eine dauerhafte Beschädigung der wichtigsten internationalen Institutionen verhindert.

Die Reform der Nato

Die Vermutung, dass die Nato an Afghanistan nicht scheitern wird, gibt jedoch nicht zur Beruhigung Anlass. Denn die zahlreichen Strukturprobleme, die am Afghanistan-Einsatz sichtbar geworden sind, gelten mehr oder minder auch für die anderen Herausforderungen, denen sich das Bündnis in den kommenden Jahren gegenübersehen wird. Gleichgültig, ob es um Interventionen in gescheiterten Staaten, Fragen der Energiesicherheit oder humanitäre Einsätze in Naturkatastrophen geht: Mit ihren eigenen,



dezidiert militärischen Mitteln kann die Nato keine umfassende Antwort bieten und ist daher auf die Zusammenarbeit mit zivilen Institutionen angewiesen. Hinzu kommt, dass jede dieser Bedrohungen die Bündnispartner in unterschiedlicher Weise berührt und die politische und militärische Solidarität einschränken dürfte.

Welche Maßnahmen kann die Nato ergreifen, um ihren Mitgliedsstaaten auch im Zeitalter der „globalisierten Unsicherheit“ (Christoph Bertram) einen sicherheitspolitischen Mehrwert zu garantieren? Zuerst und vor allem muss sich die Nato organisatorisch stärker auf die neuen Herausforderungen ausrichten. Hierzu zählt zum einen die Veränderung der Konsultationspraxis im Sinne einer vorausschauenden Diskussion von Fragen jenseits der aktuellen Operationen. Eine solche vorwärtsgerichtete Diskussionskultur ist die Grundvoraussetzung für eine Anpassung der Nato an die Sicherheitslandschaft des 21. Jahrhunderts.

Hinzu kommt die Reform des Streitkräfteplanungsprozesses (der idealerweise mit dem der EU harmonisiert werden sollte) und die Neugliederung des Internationalen Stabes in Abteilungen, die die Schwerpunkte der aktuellen Nato-Agenda besser widerspiegeln. Auch eine Modifizierung der Finanzierungsmechanismen für gemeinsame Einsätze wird inzwischen diskutiert: Das etablierte Prinzip, demzufolge jede Nation ihre Einsätze selbst bezahlt, wird von manchen Nato-Staaten als ungerecht und politisch schädlich empfunden. Es

könnte deshalb durch Verfahren ergänzt werden, bei dem diejenigen Staaten, die sich an einer Operation nicht militärisch beteiligen, anderweitig finanzielle Kompensation leisten. Schließlich stellt sich auch die – vorhersehbar kontroverse – Frage, wie weit das auf der strategischen Ebene unabdingbare Konsensprinzip auf der taktischen Ebene im Sinne größerer Flexibilität für die unmittelbar militärisch Handelnden modifiziert werden könnte.

Neben internen Reformen braucht die Nato auch strukturierte Beziehungen zu den zivilen Akteuren, mit denen sie bei der Bewältigung neuer Herausforderungen zusammenarbeiten muss. Die gilt nicht nur für andere Institutionen wie die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Weltbank, sondern auch für die nicht-staatlichen Organisationen. Zwar ist der Versuch, einen für alle maßgeblichen Akteure verbindlichen Gesamtansatz („Comprehensive Approach“) zu definieren, äußerst schwierig. Sofern die Zurückhaltung der zivilen Institutionen bei der Abstimmung mit der Nato jedoch auf Fehlwahrnehmungen hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit des Bündnisses beruht, sind Fortschritte möglich.

Angesichts der Schwierigkeiten in Afghanistan überrascht es nicht, wenn sich die Stimmen mehren, die Nato möge ihre künftigen Ambitionen auf ein realistisches Maß verringern. Doch dies ist leichter gesagt als getan. Denn der Versuch, die Nato wieder auf ihre historische Rolle als passives „eurozentrisches“ Verteidigungsbündnis



zu reduzieren, würde die Allianz von den globalen sicherheitspolitischen Entwicklungen abkoppeln – ein Ergebnis, das europäischen wie nordamerikanischen Interessen gleichermaßen zuwider liefe. Die Nato muss daher ein potenziell global agierendes Bündnis bleiben, auch wenn der Preis für diese Gestaltungsrolle hoch ist. 🌐



Michael Rühle ist Stellvertretender Leiter der Politischen Planungseinheit im Kabinett des Nato-Generalsekretärs. Er gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.



Kunduz und kein Ende in Sicht

Von Thilo Schroeter

IED-Training in Afghanistan. Foto: Isaf

Die innenpolitische Auseinandersetzung um den Luftangriff von Kunduz dominiert die deutsche Afghanistandebatte. Dabei wirft das Ereignis ganz andere Fragen über die Gesamtstrategie des deutschen Einsatzes auf. Eine rechtliche und sicherheitspolitische Bewertung des Angriffes zeigt worüber stattdessen diskutiert werden sollte.

Der vom Kommandeur des PRT in Kunduz, Oberst Georg Klein, angeforderte Luftangriff vom 4. September 2009 beschäftigt auch Monate danach noch die deutsche Öffentlichkeit. Die Diskussion wird aber überwiegend beherrscht von innenpolitischen Aspekten, wie der Debatte um die Informationspolitik des Verteidigungsministeriums und die Hintergründe der Rücktritte des früheren Ministers Jung, des früheren Generalinspektors Schneiderhan sowie des Staatssekretärs Wichert. Rechtliche und sicherheitspolitische Aspekte treten angesichts einer sich verschärfenden innenpolitischen Debatte in den Hintergrund. Nicht zuletzt durch die Vorwürfe des ehemaligen Generalinspektors Schneiderhan, Verteidigungsminister zu Guttenberg habe in Bezug auf die Gründe seiner Entlassung die Unwahrheit gesagt, scheinen die Nachwirkungen des Luftangriffs von Kunduz ein wichtiges Thema der innenpolitischen Auseinandersetzung vor den Landtagswahlen in Nordrhein-

Westfalen zu werden, die im Mai 2010 stattfinden.

Unter Rückgriff auf den Bericht der Feldjäger (Militärpolizei), der im Internet kursiert, sowie des Nato-Untersuchungsbericht, der einer Reihe von Artikeln zum Thema zu Grunde liegt, sollen hier die rechtliche und sicherheitspolitischen Aspekte des Angriffs vom 4. September diskutiert werden.

Das humanitäre Völkerrecht

Die rechtliche Beurteilungsgrundlage des Luftangriffs, der insgesamt bis zu 140 Menschen das Leben kostete, ist das humanitäre Völkerrecht. Auf das humanitäre Völkerrecht bezieht sich auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, auf dessen Grundlage die Bundesanwaltschaft derzeit Vorwürfe gegen Oberst Klein prüft. Umgangssprachlich ist zwar häufig vom „Kriegsrecht“ die Rede, die Bezeichnung einer Situation als Krieg, hat aber auf die Anwendung des humanitären Völkerrechts keine Auswirkungen.



Beim Angriff auf die deutsche Botschaft und ein US Lager in Kabul am 17. Januar wurde auch ein Tankfahrzeug verwandt.

Foto: Nipper/US Air Force

Die Bundesregierung und verschiedene Völkerrechtler qualifizieren die Situation in Afghanistan inzwischen als nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der afghanischen Regierung, unterstützt durch die internationalen Truppen der ISAF, und verschiedenen aufständischen Gruppen. Für die deutschen Soldaten gelten daher die Bestimmungen des II. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen. Art. 13 dieses Abkommens zufolge sind Zivilisten, sofern und solange sie nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, vor gezielten Angriffen geschützt. Nicht geschützt durch diese Vorschrift sind daher die Aufständischen, welche die Tanklastwagen am 4. September entführten.

Die Taliban bestehen jedoch nur zu einem geringen Teil aus professionellen Kämpfern und zum überwiegenden Teil aus lokalen Unterstützern, die nur zeitweise zu den Waffen greifen. Umso schwieriger ist es daher im Nachhinein festzustellen, welche der am 4. September Getöteten Unbeteiligte, und

welche aktiv an der Entführung der Tanklaster beteiligt waren. Afghanische Vertreter in der Provinz Kunduz bekräftigten zwar laut Bericht der Feldjäger, dass nur 10-14 unbeteiligte Zivilisten getötet worden wären, als Bundeswehrkräfte jedoch am Morgen nach dem Luftangriff den Ort aufsuchten, waren keine verwertbaren Hinweise auf die tatsächliche Zahl ziviler Opfer mehr zu finden. Mit letzter Sicherheit wird sich also nicht feststellen lassen, ob und wie viele unbeteiligte Zivilpersonen dem Luftangriff am 4. September zum Opfer fielen.

Selbst die Frage, ob Oberst Klein beim Anfordern des Luftangriffs zivile Opfer in Kauf genommen hat, ist jedoch rechtlich relevant. Nach § 11, Absatz 1 Nr. 3 des Völkerstrafgesetzbuchs sind auch solche Angriffe strafbar, bei denen zu erwarten ist, dass sie „die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht“. Wichtig ist hierbei, dass diese Verhältnismäßigkeit sich nach den Informationen beurteilt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung standen. Konnte Oberst Klein also erwarten, dass der Angriff auf die Tanklaster zu unverhältnismäßig hohen Opfern unter Unbeteiligten führen würde?

Die zuerst bekannt gewordene Begründung des Luftangriffs war die Gefahr durch die entführten Tanklasten. Informationen des *Focus* zufolge warnte der Bundesnachrichtendienst, dass ein massiver Angriff der Taliban auf das deutsche PRT, möglicherweise mit Hilfe



*Nur durch sie kann langfristig Sicherheit garantiert werden: Afghanische Soldaten in der Ausbildung.
Foto: Khost/US Air Force*

der Tanklastwagen oder ihrer Ladung, geplant war. Ein ähnlicher Angriff im Süden Afghanistans hatte 2008 zur Befreiung von über 1000 Gefängnisinsassen, darunter mehreren hundert Aufständischen geführt. Die Zerstörung des Treibstoffs in den Tanklastwagen sollte also verhindern, dass der Treibstoff umgeladen und zum Angriff auf das PRT benutzt werden sollte.

Der Untersuchungsbericht der Nato, auf den sich Süddeutsche Zeitung und Frankfurter Rundschau stützen, enthält eine andere Erklärung. Demzufolge berichtete der afghanische Informant, auf dessen Angaben sich Oberst Klein bei seiner Entscheidung maßgeblich stützte, dass wichtige Anführer der Taliban vor Ort seien. Klein entschied sich also zu einem gezielten Angriff gegen die Gegner, was seine Anweisungen gegenüber den Piloten der US-Kampfflugzeuge erklärt, keinen Überflug zur Warnung der Personen am

Boden („show of force“) durchzuführen, sondern unmittelbar Bomben abzuwerfen.

In jedem Fall berichtete der afghanische Informant wiederholt, dass sich lediglich Taliban bei den Tanklastern aufhielten. Auch andere afghanische Vertreter äußerten nach dem Angriff, dass sich nachts keine Unbeteiligten so weit entfernt von Siedlungen aufgehalten hätten. Insbesondere die Verlässlichkeit des Informanten darf aber nicht überschätzt werden. Der Offizier, der die Informationen der afghanischen Quelle an Oberst Klein weiterleitete, betonte, dass die Informationen der Quelle nicht als „absolut“ verlässlich angesehen werden dürften. Es bleiben weitere Fragen offen: Erstens spielt sich während des Ramadan, in den der 4. September fiel, ein nicht unbedeutender Teil des sozialen Lebens nach Sonnenuntergang ab. Zweitens waren nach Angaben sowohl des



Feldjägerberichts, als auch des ISAF-Berichts Bewohner umliegender Dörfer gezwungen worden, sich am Umladen des Treibstoffs aus den Tanklastern zu beteiligen. Ein gewisses Risiko für Zivilpersonen konnte also auch nachts und abseits von Siedlungen nicht ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Bedrohungslage, mit der Oberst Klein konfrontiert war, erscheint dieses Risiko aber nicht außer Verhältnis zum militärischen Nutzen. Den Regeln des humanitären Völkerrechts dürfte der Angriff bei allen Mängeln der Entscheidungsfindung also entsprochen haben.

Die Einsatzregeln der ISAF

Nach den Einsatzregeln der ISAF ist die Beurteilung des Luftangriffs eindeutiger. Die vom ISAF-Kommandeur erlassenen Richtlinien schränken die Erlaubnis für den Einsatz von Luftangriffen stärker ein als das humanitäre Völkerrecht, um die Zahl ziviler Opfer, und somit eine Stärkung des Rückhalts für die Aufständischen in der Bevölkerung zu verhindern. Wie dem Bericht der ISAF zu entnehmen ist, forderte Oberst Klein über seinen Flugleitoffizier Luftunterstützung mit der Begründung an, dass eigene Kräfte unter Beschuss seien („troops in contact“). Die Voraussetzungen für eine solche Anforderungen waren jedoch nicht gegeben, da keine Truppen der ISAF vor Ort oder konkret bedroht waren. Der von den Einsatzregeln vorgeschriebene Weg für die Anforderung eines Luftschlags in dieser Situation wäre eine Anfrage beim ISAF-Hauptquartier in Kabul gewesen, welches aber erst zwei

Stunden nach dem Angriff informiert wurde. Auch Anweisungen der ISAF zur sofortigen Untersuchung der Folgen von Luftangriffen wurde seitens des PRT in Kunduz nicht nachgekommen. Laut Feldjägerbericht wurden Ermittlungen des deutschen Regionalkommandos Nord sogar behindert. Die Missachtung dieser Einsatzregeln ist zwar nicht strafrechtlich relevant, könnte aber disziplinarische Folgen für Oberst Klein und andere Beteiligte haben.

Keine Entwicklung ohne Sicherheit, keine Sicherheit ohne Entwicklung

Neben rechtlichen Fragen stellen sich jedoch auch die Frage nach dem militärischen Nutzen des Luftangriffs vom 4. September.

Aufstandsbekämpfung, wie sie die ISAF in Afghanistan durchführt, hat historisch selten durch die Niederlage der Aufständischen zum Erfolg geführt,

Links zum Thema

- [Süddeutsche Zeitung \(Deutschland\) vom 11. Dezember 2009](#)
- [Focus \(Deutschland\) vom 16. Dezember 2009](#)
- [Bild am Sonntag \(Deutschland\) vom 19. Dezember 2009](#)
- [Frankfurter Rundschau \(Deutschland\) vom 22. Dezember 2009](#)

sondern durch die Gewährleistung von Sicherheit für die Bevölkerung und die Ausbildung von effektiven lokalen Sicherheitskräften. Auch hierzu ist es aber in gewissem Maße nötig, die Aktivitäten der Aufständischen zu bekämpfen und diese soweit wie möglich von der Bevölkerung zu



isolieren. Wenn tatsächlich hochrangige Anführer der Aufständischen in Nordafghanistan durch den Luftschlag getötet worden sind, wäre dies eine

Mehr zum Thema finden Sie im Beitrag „Im Detail: Eine Frage von Krieg und Frieden“ auf Seite 48 dieser Ausgabe

Schwächung der Aufständischen, jedoch alleine keine Garantie für eine Verbesserung der Sicherheitslage um Kunduz. Hierzu wäre es nötig, eine dauerhafte Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte und der ISAF in den bisher von Aufständischen kontrollierten Gebieten der Provinz Kunduz zu etablieren. Zu lange war das Vorgehen des deutschen Kontingents in Nordafghanistan auch aufgrund unzureichender Stärke durch eine zu große Passivität und zu starken Fokus auf Eigenschutz geprägt. Noch im April 2009, so eine Studie des *Carnegie Endowment for International Peace*, reagierte das deutsche Kontingent nicht einmal auf Übergriffe der Taliban innerhalb des Stadtgebiets von Kunduz. Auch wenn Luftangriffe aufgrund der Gefahr von Kollateralschäden ein denkbar ungünstiges Mittel in einem Einsatz zur Aufstandsbekämpfung sind, zeigt die Begrüßung des Luftangriffs durch afghanische Vertreter möglicherweise die Hoffnung auf ein aktiveres Vorgehen der Bundeswehr gegen die Taliban und zur Herstellung von Sicherheit.

Dazu wäre jedoch eine weitere Verstärkung des deutschen Beitrags zur ISAF nötig, gegen die sich beispielsweise der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel bereits in einem Interview mit der Bild

am Sonntag ausgesprochen hat. Eine Reduktion der Debatte auf zwei Positionen, Forderung nach offensiverem Vorgehen der Bundeswehr und höherer Truppenstärke einerseits, und der Forderung nach größerem zivilem Engagement andererseits, wird der Komplexität der Mission in Afghanistan jedoch nicht gerecht, ebenso wenig wie der alleinige Verweis auf Forderungen der USA nach größerem Engagement. Nötig ist vielmehr eine Diskussion über die richtige Kombination des Einsatzes militärischer Mittel und ziviler Hilfe für Hilfe, die zum Erfolg in Afghanistan führen, also eine Diskussion über die Gesamtstrategie des deutschen Engagements. Kommt man in dieser Debatte zum Schluss, dass das zivile Engagement nicht ausreichend ist, spricht dies jedoch nicht zwingend gegen einen Ausbau des militärischen, sondern lediglich zwingend für einen Ausbau des zivilen Engagements. Da Deutschland nur einer der 43 Staaten ist, die sich an der ISAF-Mission in Afghanistan beteiligen, kann die Afghanistan-Konferenz in London Ende Januar eine entscheidende Weichenstellung für das internationale, aber auch für das deutsche Engagement mit sich bringen. Aber auch der Untersuchungsausschuss zum Luftangriff des 4. September bietet einen Anlass, die Ziele und Mittel des deutschen Afghanistan-Einsatzes kritisch zu beleuchten. Fatal wäre es, wenn eine rein innenpolitisch motivierte Auseinandersetzung an die Stelle einer sachlichen Diskussion über den Afghanistan-Einsatz träte. 



Vom Ruck durch Deutschland und dem Rückzug aus Afghanistan

Von Michael Seibold

Foto: Isafmedia

Auch 2010 wird der Konflikt am Hindukusch einen langen Schatten werfen. Neben der Afghanistan-Konferenz Ende Januar und der Strategie des US-Präsidenten Obama wird vor allem die Frage des Ausstiegs aus dem Einsatz im Mittelpunkt stehen. Dabei sollten Ziele, nicht Zeiten im Mittelpunkt einer Debatte stehen. Dafür aber muss sich gerade die deutsche Öffentlichkeit vom freundlichen Desinteresse lösen.

Anfang Dezember 2009 stellte Präsident Barack Obama vor der US-Heeresakademie in West Point seine neue Afghanistan-Strategie vor: 30.000 zusätzliche Soldaten sollen dafür sorgen, den Taliban die militärische Initiative zu entreißen und die Zentralregierung zu stabilisieren. Die Truppen sollen so schnell wie möglich eingesetzt werden – und so schnell wie möglich wieder in die Heimat zurückkehren: Der Abzug der amerikanischen Truppen soll 18 Monate nach Beginn der Aufstockung, also Mitte 2011, beginnen. Enge Mitarbeiter des Präsidenten hatten darüber hinaus erkennen lassen, dass Obama den Abzug zum Ende seiner ersten Amtsperiode, also im Jahr 2013, vollständig abschließen möchte. Die schnelle Verstärkung der US-Truppen beruht nicht zuletzt auf der vorhergehenden Einschätzung des Isaf-Kommandeurs Stanley McChrystal. Der hatte eindringlich gewarnt, dass der Aufstand möglicherweise gar nicht mehr unterdrückt werden könne, wenn die

Isaf-Truppen das Heft des Handelns nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate wieder in eigene Hände nähmen.

Spätestens dank dieses ehrgeizigen Zeitplans ist die allgemeine Debatte um eine Exit-Strategie, ein Weg, der die Nato-Truppen aus Afghanistan wieder heraus führt, erneut entbrannt. Die Londoner Afghanistan-Konferenz Ende Januar steht unter den gekoppelten Leitmotiven Truppenaufstockung und Abzugsdebatte. Auch die deutsche Debatte um die Äußerungen der Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland Margot Käßmann drehte sich um diese beiden Punkte. Käßmann hatte Mitte Dezember in der Hannoverschen Allgemeinen gefordert, dass die gewalttätige Auseinandersetzung „möglichst rasch“ beendet und die deutschen Soldaten „möglichst bald“ abgezogen würden.

Die Rückzugsdebatte wurde – und wird – insbesondere in den USA intensiv geführt, auch wenn sie sich lange vor



allem um den Abzug aus dem Irak drehte. Politische Beobachter wiesen etwa darauf hin, dass den USA Rückzüge langfristig oft genutzt hätten: die politischen und strategischen Kosten wären weitaus geringer als erwartet ausgefallen. Der Fall Südvietnams 1975 habe beispielsweise nicht den Fall ganz Südostasiens unter die kommunistische Knute nach sich gezogen.

Dass diese Rechnung bisweilen nur aus der Sicht der abziehenden Macht aufgeht, wird dabei nicht verheimlicht. Wie das Beispiel Somalia verdeutlicht, erholten sich die USA nach 1993 schnell von der PR-Niederlage von Mogadischu – den Bildern von durch die Straßen gezerter Leichen amerikanischer Soldaten – und wurden nicht in den andauernden blutigen Bürgerkrieg verwickelt. Frieden für die Region brachte der Abzug nicht; wie die Welt erst durch die Zunahme der Piraterie am Horn von Afrika wieder erinnert wurde. Auch im Falle eines Abzugs aus Afghanistan müssen die Konsequenzen beachtet werden: Es besteht durchaus die Gefahr, dass das Land nach einem kurzlebigen *Peace with honour* – wie nach dem Pariser Abkommen von 1973 geschehen, das einen Frieden zwischen den USA, Süd- und Nordvietnam herstellen sollte – wieder in die Hände der ehemaligen Kriegsgegner fällt. Eine zweite Machtübernahme der Taliban könnte verheerende Folgen für die Region insgesamt und vor allem für Pakistan haben, das eine weitere Destabilisierung kaum verkraften dürfte. Oder es bleibt die Hoffnung, dass sich auch in diesem Fall eine Domino-Theorie nicht bewahrheitet. Prestige wird es so oder so die abziehenden

Staaten kosten: Die Nato könnte sich kaum noch das „erfolgreichste Militärbündnis der Geschichte“ nennen. Aber sollten Abzugsdebatten aus der Sicht der Konsequenzen geführt werden? Legt das nicht nahe, dass kein positiver Sinn des Einsatzes mehr besteht, entweder, weil mit dem Wunsch einer „Turbo-Demokratisierung“ ein unumsetzbares Ziel gesetzt worden ist, oder, weil die gegenwärtigen Umstände das Ziel einfach unerreichbar erscheinen lassen?

Kein Einsatz ohne Ziel

Gideon Rose, Mitglied des Nationalen Sicherheitsrats unter Obama-Vorgänger Bill Clinton, hatte in der *Foreign Affairs* schon 1997 gefordert, dass Debatten um Exit-Strategien vor allem die eigentlichen Interessen der engagierten Staaten berücksichtigen müssten. Militärische Einsätze und deren Dauer sollten an den Zielen gemessen werden, nicht anders herum. Nur wenn man wisse, welchem Zweck der Einsatz diene, könnten verschiedene Ausstiegsszenarien bewertet werden: „The key question is not how we get out, but why we are getting in.“ Darin folgt Rose ohne Zweifel den Erkenntnissen Clausewitz': „Da der Krieg kein Akt blinder Leidenschaft ist, sondern der politische Zweck darin vorwaltet, so muss der Wert, den dieser hat, die Größe der Aufopferungen bestimmen, womit wir ihn erkaufen wollen. Dies wird nicht bloß der Fall sein bei ihrem Umfang, sondern auch bei ihrer Dauer. Sobald also der Kraftaufwand so groß wird, dass der Wert des politischen Zwecks ihm nicht mehr das Gleichgewicht



halten kann, so muss dieser aufgegeben werden.“

Interessanterweise scheinen die langfristigen Zwecke des Einsatzes wenig Eingang in die Ausstiegsdebatte zu finden. Auch in der Medienberichterstattung tauchen die Zahlen der zu entsendenden Soldaten und die Abzugstermine deutlich prominenter auf als Ausführungen zum Sinn und Zweck des Engagements. Stattdessen werden – auch in der deutschen Debatte – wiederholt „realistische Zeitpläne“ gefordert, am besten, mit möglichst genauen Terminen für den Abzug der letzten Soldaten. Die Lösung der Aufgaben in Afghanistan – so der daraus entstehende Eindruck – scheint nur sekundär zu sein gegenüber der politischen Stimmung in der Heimat.

Kein militärsoziologisches Experiment wagen!

Wohlgemerkt, fixe Zeitpläne, die zumindest den Anfang vom Ende des Einsatzes definieren sollen, bieten unbestreitbar einige Vorteile:

- Sie stellen in einem absehbaren Zeitraum sicher, dass der Abzug – so er denn gewollt und sinnvoll ist – tatsächlich durchgeführt wird. Klare zeitliche Grenzen können verhindern, im Treibsand innerstaatlicher „kriegsähnlicher Zustände“ einzusacken. Im Falle Afghanistans, des „Friedhofs der Weltreiche“, sollte diese Wirkung von Zeitplänen daher nicht unterschätzt werden.
- Vielleicht noch bedeutender ist die Binnenwirkung von Abzugszeitplänen, also die Auswirkung auf die

Bevölkerungen der Entsenderstaaten. Im Falle des Irakkriegs hatten Umfragen im Jahr 2008 zufolge mehr als 60 Prozent der US-Bürger einen festen Abzugstermin gefordert. Auch die deutsche (Wahl-)Bevölkerung könnte sicherlich mit dem Hinweis auf einen Endspurt und dem Versprechen auf den darauf folgenden Abzug aus Afghanistan beruhigt werden.

- Darüber hinaus dienen konkrete Zeitpläne sehr gut dazu, den Druck auf die afghanische Regierung von Hamid Karsai zu erhöhen, endlich auf eigenen Beinen stehen zu müssen. Dies wurde von Präsident Obama explizit angesprochen: „Das Fehlen eines Zeitplans würde unserer Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung jede Dringlichkeit nehmen. Es muss ganz klar sein, dass die Afghanen selbst die Verantwortung für ihre Sicherheit übernehmen müssen. Amerika hat an einem nicht endenden Krieg in Afghanistan kein Interesse!“ In der Tat sind Aufforderungen an die afghanische Regierung, doch endlich die Korruption effektiv zu bekämpfen und ihren Beitrag zu funktionierenden nationalen Sicherheitskräften zu leisten, vor dem Hintergrund eines Zeitplans deutlich wirkungsvoller: Das Drohmittel „Abzug“ wird glaubhaft.

- Nicht zuletzt ermöglichen Zeitpläne einen gut koordinierten Abzug. Dies bedeutet nicht nur, dass die Amtsgeschäfte geordnet an die Afghanen übergeben werden können, sondern auch, dass militärisches und logistisches Material, das den Taliban keineswegs in die Hände fallen sollte, rechtzeitig entsorgt oder außer Landes geschafft werden kann.



Moltkes Diktum, wonach kein Plan den ersten Kontakt mit dem Feind übersteht, sollte bei der Frage um realistische Abzugspläne nicht vergessen werden. Allzu konkrete Pläne werden, wenn sie nicht schon vorher durch Unfälle, Zufälle, menschliches Versagen – clausewitzsche Friktion – ad absurdum geführt werden, spätestens durch das Handeln des Gegners durchkreuzt. Daneben weisen Abzugszeitpläne aber erhebliche Nachteile auf, die nahelegen, von detaillierter Plänen abzusehen:

- Auch wenn die Ankündigung eines baldigen Abzugs die Stimmung der Heimatbevölkerung steigern dürfte, so kann sie sich schwerwiegend auf die Moral der lokalen afghanischen Bevölkerung und der eingesetzten Truppen auswirken: Die Bevölkerung wird gezwungen, Bilanz zu ziehen und eine Überlebensstrategie zu wählen. Hat sie kein Vertrauen darin, dass die Taliban innerhalb des gesteckten Zeitrahmens besiegt werden können, so wird sie sich nicht auf die Seite der Nato stellen. Zu groß wäre die Gefahr, nach Abzug der Isaf Opfer von Racheangriffen zu werden. Sollte die Bevölkerung der Nato aber das Vertrauen entziehen, so ist die Aufstandsbekämpfung von vornherein zum Scheitern verurteilt und der Rückzug könnte im Prinzip sofort nach Ankündigung angetreten werden. Wie soll man auch die Herzen und Köpfe der Menschen gewinnen, wenn sich diese schon längst auf die Zeit nach Isaf eingestellt haben? Als warnendes Beispiel liefert die „Aden Emergency“ von 1962 bis 1967: Sobald die britische Regierung ein festes Abzugsdatum genannt hatte, war das Scheitern der

Aufstandsunterdrückung vorprogrammiert, denn Bevölkerung und lokale Verwaltung waren über Nacht gezwungen, ihre Loyalität zu tauschen.

Sind fristgerechte Siege möglich?

- Für die eingesetzten Soldaten wirken Abzugstermine besonders belastend, kommt dann doch zunehmend die Frage auf, wofür man Leib und Leben riskiert, wenn das Ende doch sowieso schon absehbar ist. Dieselbe Logik ist gleichermaßen auf die eingesetzten Verbände anwendbar, die so zu „*lame ducks*“ werden. Mit Rücksicht auf das baldige Ende ihrer Mission und unter dem Primat der Verlustminimierung wären großangelegte, und damit potentiell verlustreiche, Operationen kaum noch möglich – ein Problem das mit jedem Tag, mit dem sich der Abzugstermin nähert, größer werden dürfte. Hier droht eine selbsterfüllende Prophezeiung: Aus Angst vor Verlusten würden Aktivitäten zurückgefahren, wodurch die Aufständischen an Kraft gewinnen. Mit der Zunahme der Macht der Taliban wiederum wird die Wahrscheinlichkeit sinken, einen fristgerechten Sieg zu liefern.

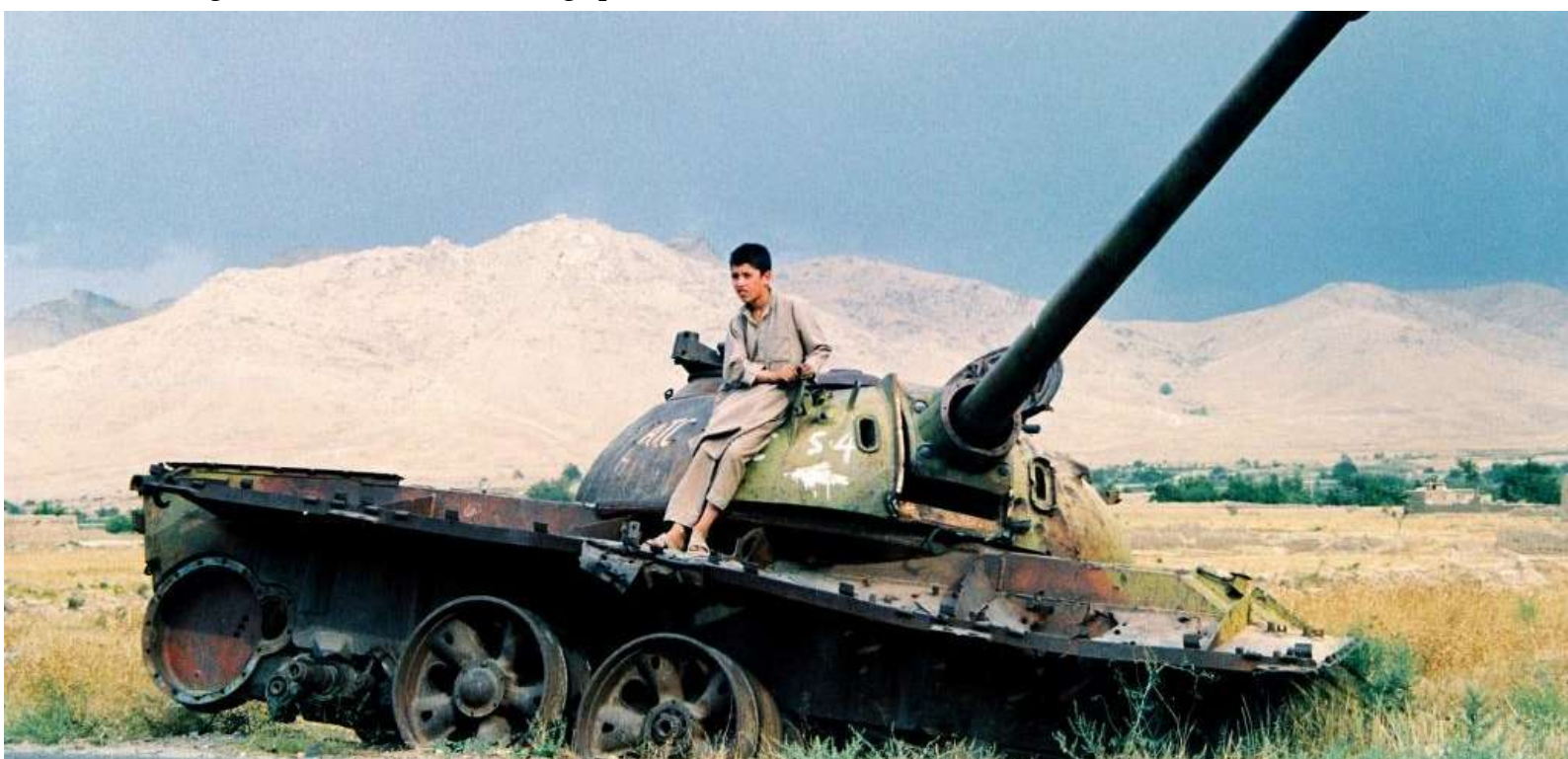
- Vorgegebene Rückzugstermine erlauben es den Taliban auch, sich möglichst ruhig zu verhalten und abzuwarten. Sobald die Isaf-Truppen abgezogen sind, können sie dann unwesentlich geschwächt in die Offensive gehen. Das Kernproblem jeder Antiguerillakampagne, den Gegner überhaupt zu finden, zu identifizieren und zu bekämpfen, wird durch die Bekanntgabe von Abzugsterminen daher noch verschlimmert.



Prinzipiell muss aber bei der laufenden Debatte um „realistische Abzugszeitpläne“ die Frage gestellt werden, was wichtiger ist: der Zeitplan oder das Ziel? Verkommt der Einsatz nicht zu einem blutigen militärsoziologischen Experiment, wenn Rückzugstermine wichtiger werden als die umzusetzenden Ziele? Sind dann reduzierte Zielvorgaben nicht kaum mehr als Feigenblätter, die ein absehbares Scheitern verdecken sollen?

Nötig wäre ein Ruck, der durch die deutsche Debatte und die Republik ginge; ausgelöst von der Lektion, die mittlerweile aus dem Einsatz in Afghanistan gelernt worden sein sollte: Krieg – oder, politisch korrekter: der Einsatz militärischer Mittel in kriegsähnlichen Zuständen – muss einem politischen Zweck dienen. Was dieser Zweck ist – ob Hilfe bei der Demokratisierung, Bekämpfung von Terroristen oder menschenverachtenden Regimen, die Stabilisierung politischer

Räume oder die Verfolgung nationaler Interessen – muss im gesellschaftlichen und politischen Diskurs bestimmt werden. Wichtig ist eben, dass die Ziele eines Einsatzes nicht nur klar formuliert, sondern vor allem auch deutlich in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Nur daran kann die Bevölkerung letztlich die Opfer messen, die in Afghanistan gebracht wurden und werden. Nur wenn die Ziele klar und wichtig genug sind, kann das Engagement in Afghanistan Sinn ergeben – egal, ob kurz- oder langfristig. Zur Feststellung der strategischen militärischen und politischen Ziele bedarf es also einer offen ausgetragenen Debatte. Wie antwortete doch der ehemalige verteidigungspolitische Sprecher der Bündnis-Grünen Winfried Nachtwei auf Bischöfin Käßmanns Gedanken? „Danke, dass Sie Anstoß erregt haben.“ Das war der erste Schritt. 



Zurückgelassenes Kriegsgerät. Afghanistan, Friedhof der Weltreiche? Foto: vanboechat/stockxchnng



Nato – Die Halbzeit ist vorbei

Von Caterina Becker

Foto: Nato

Vor elf Jahren formuliert die Nato das heute gültige „Strategische Konzept der Allianz“. Doch neue Richtlinien für das Handeln des Bündnisses im 21. Jahrhundert sind schon längst wieder überfällig. Zum 60. Geburtstag hat sich die Allianz eine umfangreiche Aufgabenliste gestellt, um das Ziel einer neuen Doktrin im garantierten Konsens aller Mitglieder und rechtzeitig zum Gipfel in Lissabon im Herbst 2010 zu erreichen.

Der Nato-Gipfel am 4. April 2009 in Straßburg und Kehl bildete nicht nur den Auftakt für die Feierlichkeiten zum 60. Geburtstag der Organisation: Dem damaligen Generalsekretär Jaap de Hoop Scheffer wurde von den versammelten Staats- und Regierungschefs auch der Auftrag erteilt, bis zum nächsten Gipfel in Portugal im Oktober 2010 die strategische Doktrin des Bündnisses zu erneuern.

Den Auftakt des Ausarbeitungsprozesses für dieses „Neue Strategische Konzept“ bildete am 7. Juli 2009 eine Konferenz im Brüsseler Palais d’Egmont, an dem neben de Hoop Scheffer auch sein Nachfolger Anders Fogh

Rasmussen teilnahm. Der Däne übernahm im folgenden Monat das Amt des Nato-Generalsekretärs in einer für die Allianz politisch wie auch militärisch schwierigen Zeit (siehe ADLAS 7/2009). Die von Rasmussen kurz nach seiner Amtseinführung einberufene zwölfköpfige Expertengruppe schließt Botschafter sowohl der politischen Schwergewichte wie auch kleinerer Mitglieder des Verteidigungsbündnisses ein. Aber unter dem Vorsitz der ehemaligen US-Außenministerin Madeleine Albright stechen zwei Fachleute besonders hervor: Frankreich wird vom Verwaltungsfachmann und derzeitigen Präsidenten der Nationalbibliothek Bruno Racine vertreten, während Polen den Juristen



und langjährigen Direktor des „Stockholm International Peace Research Institute“ Adam Daniel Rotfeld in die Gruppe entsandt hat.

Die Erwartungen an das neue Konzept sind von allen Seiten her groß. Eine Grundsatzangelegenheit wäre es, die Frage zu klären, was der Artikel Fünf des Washingtoner Vertrages – der im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Nato-Partner den Beistand aller Mitglieder vorsieht – im 21. Jahrhundert bedeutet und wie er anzuwenden ist, um ihn sodann neu auszurichten. Gerade für die noch jungen Mitglieder aus Baltikum und Balkan bleibt Artikel Fünf der zentrale Aspekt des Verteidigungsbündnisses. Darüber hinaus stehen neue Sicherheitsherausforderungen des 21. Jahrhunderts – wie Cyberangriffe oder die durch den Klimawandel veränderte Sicherheitslage im Hohen Norden – nicht nur bei den Nato-Anrainern der Arktis ganz oben auf der Agenda.

Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Doktrin lässt sehr gut erkennen, dass die Themen, die in der ersten, sogenannten „Reflektionsphase“ diskutiert werden, auch inhaltliche Schwerpunkte der anschließenden „Konsultationsphase“ und der finalen „Verhandlungsphase“ bilden werden. Die zurzeit stattfindende Treffen der „Reflektionsphase“ bestehen formal aus vier Konferenzen und einem gesonderten Treffen zwischen Nato und Europäischer Union im Dezember 2009, was darauf hindeutet, dass auf Seiten des atlantischen Bündnisses ein verstärkter Kooperations- und Koordinierungswille mit der EU besteht. Zumal zahlreiche europäische Staaten Mitglied

in beiden Organisationen sind. Dies lässt eine Koordinierung zwischen Nato und EU nicht nur logisch erscheinen, sondern sollte eine Kooperation umso mehr erleichtern.

Auch in militärisch-strukturellen Entwicklungen, wie bei dem europäischen *Battlegroup*-Konzept und den Response Forces der Nato, liegen Überschneidungen vor. Insbesondere in Zeiten stetig sinkender nationaler Ausgaben scheint eine solche Doppelung einer erfolgreichen Umsetzung beider Ansätze nicht zuträglich.

Auf der ersten Konferenz im Oktober 2009 in Luxemburg diskutierten die Experten der 28 Mitgliedsländer die strategischen Prioritäten der Nato in einer immer komplexer werdenden



Madam Vorsitzende: die ehemalige US-Außenministerin Madeleine Albright führt die Nato-Expertengruppe. Foto: US Department of State



Sicherheitsumgebung mit instabilen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem Problem der scheiternden Staaten am Horn von Afrika oder den anhaltenden Folgen der Weltwirtschaftskrise für die finanzielle Ausstattung des Bündnisses. Darüber hinaus standen die zentralen Aufgaben des Verteidigungsbündnisses, die heutige Bedeutung der automatischen Beistandsverpflichtung sowie die Begriffe der Abschreckung und der Verteidigung auf dem Programm.

Mitgliedschaft ist nicht immer wünschenswert

Dass die Nato jedoch kein reines Militärbündnis ist, sondern eine politisch-militärische Allianz, wurde auch bei diesem Treffen betont und in einer Diskussionsrunde ihre zukünftige politische Rolle diskutiert. Hierbei spielt vor allem Artikel Vier eine zentrale Rolle, der die politischen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und die Prävention von Bedrohungen der nationalen Sicherheit sowie der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit in den Mittelpunkt stellt. Im Zusammenhang mit den neuen sicherheitspolitischen

Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist vor allem der Umgang mit der „*hard power*“, im Sinne militärischer Stärke, und der „*soft power*“ des Verteidigungsbündnisses sowie die Rolle von militärischen Operationen zu diskutieren, die nicht unter Artikel Fünf fallen und somit außerhalb des Territoriums der Mitgliedsstaaten von Nato-Truppen durchgeführt werden.

Die zweite Konferenz folgte im November im slowenischen Brdo und stand unter dem Titel: „Engagement der Nato im Zeitalter der Globalisierung“. Sie thematisierte vor allem den „*Comprehensive Approach*“, welcher in Deutschland „Vernetzte Sicherheit“ genannt wird. Hierbei soll in Zukunft vor allem eine verstärkte Kooperation mit den Vereinten Nationen vorangetrieben werden, um den Wissens- und Erfahrungsvorsprung der Weltorganisation auf diesem Gebiet für zukünftige Operationen nutzen zu können. Weiterhin wurden vor allem die Lehren aus den bisher durchgeführten militärischen Operationen auf dem Balkan, sowie eine verbesserte Zusammenarbeit mit weiteren internationalen Akteuren wie der EU, der G8, der G20 aber auch zivilen Akteuren diskutiert.

Besonders bei der Frage, ob die Nato eigene zivile Kapazitäten entwickeln sollte, gehen die Meinungen stark auseinander und besonders von den Streitkräften werden starke Zweifel an einer solchen Idee geäußert. Dabei sprechen sich die Militärs für eine klare Trennung zwischen zivilen und militärischen Akteuren aus. Sie argumentieren, dass eine strikte Trennung für die Glaubwürdigkeit beider Seiten von zentraler Bedeutung ist. Auch sollten die zivilen Kapazitäten anderer internationaler Akteure besser genutzt werden. Auf der anderen Seite halten die zivilen Führungskräfte der Nato die Möglichkeiten des Bündnisses mit einem Werkzeugkasten aus rein militärischen Instrumenten für zu beschränkt, um auf die Herausfor-



derungen des 21. Jahrhunderts zu reagieren.

Einen weiteren Diskussionsgegenstand bildeten die militärischen Operationen der Vergangenheit und der Gegenwart. Sie haben gezeigt, dass das Problem der asymmetrischen oder auch „hybriden“ Bedrohungen im Zeitalter der Globalisierung eine zentrale Herausforderung für das Verteidigungsbündnis darstellt.

Dass die Zukunft der Partnerschaften der Allianz, allen voran die Nato-Russland-Beziehungen, sowie die Beziehungen zur Europäischen Union eine hervorgehobene Rolle spielt, hat sich in der „Nato-EU Sonderkonferenz“ vom Dezember 2009 gezeigt. Zudem gehörten auch das immer komplexer werdende Geflecht der Nato-Partnerschaften und dessen zukünftige Ausgestaltung gegebenenfalls auf den Prüfstand.

Aufgeweichte Aussagen in Aussicht

Die dritte Konferenz zum neuen strategischen Konzept, die am 14. Januar 2010 stattfand, hat sich unter anderem mit folgenden Fragen beschäftigt:

- Wie sollen die zukünftigen Beziehungen zu Russland aussehen?
- Wie sollten sich die Beziehungen zu den anderen europäischen Staaten, dem Kaukasus und Zentralasien in den nächsten Jahren entwickeln?
- Wie sollten sich die Partnerschaften zur Ukraine und zu Georgien in Zukunft entwickeln?
- Wird sich die Nato nochmals weiter nach Osten erweitern? Welche geographischen Grenzen hat eine Mitgliedschaft im Bündnis?

In diesem Zusammenhang sollte vor allem eine Antwort auf die Frage gefunden werden, was die Nato mit jedem einzelnen Partner erreichen möchte. Nicht für jedes Land führt der goldene Weg über eine privilegierte Partnerschaft automatisch zu einer Mitgliedschaft, denn für beide Seiten wäre eine solche nicht immer erstrebenswert. Bislang ist die Allianz auf die jeweiligen nationalen und regionalen Bedürfnisse der Staaten zu wenig eingegangen. In Zukunft müssen die nationalen Gegebenheiten und politischen Verhältnisse genauer unter die Lupe genommen werden, um die Strategie den jeweiligen nationalen Erfordernissen anzupassen. Weiterhin muss die Fähigkeit ausgebaut werden, die bilateralen Beziehungen zwischen dem Bündnis und seinen Partnerländern effektiver zu gestalten. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, einem Drittstaat, der langfristig kein Mitglied werden möchte, trotzdem eine attraktive Partnerschaft anzubieten, und sich dafür Privilegien, wie zum Beispiel Überflugrechte, gegenseitig zuzusichern. Die Halbzeit zur Erarbeitung der neuen strategischen Doktrin der Nordatlantikallianz ist vorbei. Ende Februar 2010 findet die letzte der insgesamt vier Konferenzen auf der anderen Seite des Atlantiks in Washington D. C. statt und beschließt somit die sogenannte „Reflektionsphase“. In dieser ersten Findungsphase stand ein breites Spektrum politischer und militärischer Themen auf der Agenda. Auch wenn es scheint, dass einzelne Themen für die Zukunft des Bündnisses eine hervorgehobene Rollen spielen, können



dennoch nur schwer Aussagen darüber getroffen werden, in welcher Form und Wertigkeit sich diese auch in dem endgültigen Papier wiederfinden werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das zukünftige strategische Konzept in seinem Umfang in keinem Fall an das 65 Artikel umfassende Dokument aus dem Jahr 1999 heranreichen wird.

Der Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik bleibt für jeden der 28 Mitgliedsstaaten ein sensibles Thema. Somit steht zu befürchten, dass diplomatische Floskeln nicht ausbleiben

werden. Klare Aussagen zu den oben skizzierten kritischen Fragen zur Zukunft der Allianz zugunsten des Konsensprinzips werden aller Wahrscheinlichkeit nach aufgeweicht, um auf dem Lissabonner Gipfel im Herbst 2010 ein neues strategisches Papier des Verteidigungsbündnisses mit 28 Ja-Stimmen annehmen zu können. Ob das beschlossene Konzept jedoch wirklich von strategischer Bedeutung für die Zukunft der Nato sein wird, wird erst an dem Handeln der Allianz in den darauf folgenden Jahren gemessen werden können. 

Wehrpflicht – Zeit zu Handeln

Von Andreas Ahammer und Stephan Nachtigall



Foto: Lück/Bundeswehr

Es steht fest, dass die Verkürzung des Wehrdienstes ab 2011 in Kraft tritt. Die derzeit geführte Diskussion über „Ein- und Ausstieg“ ist jedoch irreführend. Vielmehr sollte jetzt um die sinnvolle Ausgestaltung des Dienstes debattiert werden als über die Beibehaltung oder Abschaffung der Wehrpflicht insgesamt. Es ist Zeit sich (endlich) konstruktiv mit der sinnvollen Ausgestaltung des Dienstes zu befassen.

Dem schließt sich die Frage an, wie eine derartige Ausbildung aussehen könnte. In der umfassenden Wehrpflichtkonzeption „5 plus 1“ stellten die Autoren das Modell des „Gesellschaftsdienstes“ und des Wehrdienstes in sechs Monaten zeitlich bereits vor der Entscheidung für eine Verkürzung der Wehrdienstzeit durch den Koalitionsvertrag der Bundesregierung vor. „5 plus 1 – Wehrpflicht der Zukunft im Gesellschaftsdienst“ ist mittel- und langfristig das einzige Modell, das sich mit allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht beschäftigt. Daher wird bei der weiteren Diskussion um die sinnvolle Ausgestaltung der Wehrpflicht dieses Buch auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Es wurde

verfasst, um eine klassische „win-to-win“ Situation für die Streitkräfte und die vom Wehr(ersatz)dienst Betroffenen herbeizuführen. Dabei soll in den ersten drei Monaten - wie bisher auch - die Allgemeine Grundausbildung statt finden und im Anschluss der Schwerpunkt der Spezialgrundausbildung im Katastrophenschutz und Sanitätsdienst liegen. Im letzten verbleibenden Monat soll nach Vorstellung des Konzeptes der erworbene Urlaubsanspruch in Höhe von zwölf Tagen mit den berufsfördernden Maßnahmen verbunden werden, um eine effektive Rückführung der Jugendlichen in den beruflichen Alltag zu gewährleisten. Dabei nutzt „5 plus 1“ vorhandene Strukturen kosteneffektiv und verbindet



den Dienst mit ausreichend Anreizfunktion. Das Modell stellt ein Idealbild der Wehrpflicht dar, mit welchem, selbst wenn nur Teile davon umgesetzt würden, ein positiver Effekt herbeigeführt wird. Das Projekt „5 plus 1“ wurde über zwei Jahre entwickelt, an vielen Stellen im Entwicklungsprozess geändert oder in Detailfragen verfeinert bzw. neu austariert. Es ist utopisch zu glauben, dass die derzeit wie Pilze aus dem Boden schießenden Wehrpflichtarbeitsgruppen verschiedener Vereine, Verbände und Parteien einen entsprechend der von „5 plus 1“ gesetzten Maßstäbe überdachten und konkret ausgearbeiteten Vorschlag innerhalb der verbleibenden Zeit vorlegen. Denn die Änderungen müssten für eine Umsetzung in 2011 bereits dieses Jahr vorliegen.

Wie ein sinnvoller Dienst auszusehen hat

Die bisherige Ausbildung – das hat die Vergangenheit gezeigt – ist überholt. Allgemein gesellschafts-politisch wird der Grundwehrdienst als zwar noch sinnvoll angesehen, aber Worte wie „Gammeldienst“ haben sich im kollektiven Gedächtnis eingeprägt. Viele stellen sich den Wehrdienst als eine einzige Grundausbildung vor. Diese dauert derzeit jedoch nur drei Monate. Danach tritt der Effekt ein, dass die Rekruten auf verschiedene Dienstposten versetzt werden und die Verbundenheit (auch: Kameradschaft) zwischen ihnen wieder aufgelöst wird. Diese Synergien gilt es jedoch zu nutzen. „5 plus 1“ geht daher von der Aufstellung von „Ausbildungszentren“ in

Ballungsgebieten aus. Dies ist keine neue Idee, sondern lediglich die konsequente Fortführung der bisher in der Bundeswehr bei der Ausbildung von Offizieren durchgeführten Praxis. Auch die Luftwaffe hat dieses Modell bereits für Grundwehrdienstleistende übernommen.

Bundeswehrkasernen die diesen Anforderungen entsprechen wurden in den vergangenen Jahren – nachdem sie komplett renoviert wurden – aufgrund der Verkleinerung der Bundeswehr aufgegeben. Sie werden bis zum Verkauf der Liegenschaft durch den Bund verwaltet, da man sie nicht der Verwitterung preisgeben will, was im Ergebnis Kosten verursacht. An diesen Standorten, die idealerweise in der Nähe eines Truppenübungsplatzes liegen sollten, kann ein derartiges „Ausbildungszentrum“ mit regionalem Bezug hergestellt werden. Da die Kasernen in der Nähe von

5 plus 1

Andreas Ahammer und Nachtigall haben – aufbauend auf ihren Erfahrungen als Vertreter der Wehrpflichtigen im Vorstand des Bundeswehrverbandes – das Konzept *5 plus 1: Wehrpflicht der Zukunft im Gesellschaftsdienst* erarbeitet. Das gleichnamige Buch erschien 2009 bei Nomos.

Ballungsgebieten liegen, entfällt damit der Kostenpunkt des „Mobilitätszuschlages“, der den Steuerzahler jährlich mehrere Millionen Euro kostet. Nach dem Modell „5 plus 1“ bleiben die Rekruten während der gesamten Wehrdienstzeit für fünf



Monate in diesen Ausbildungseinheiten, womit der Synergieeffekt beibehalten wird.

Die Frage, die sich stellt ist, welchen Soldaten wir heute in Zeiten multinationaler Verbände und Auslandseinsätzen brauchen. Der Grundwehrdienstleistende selbst wird nicht im Auslandseinsatz eingesetzt. Diese Aufgabe übernehmen vorwiegend Zeit- und Berufssoldaten, sowie freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende.

Grundwehrdienstleistende werden heute dennoch in vielfältigen Aufgabenbereichen eingesetzt. So gehört zu den von Ihnen versehenen Diensten u.a. die Bekämpfung von Pandemien (z. B. Vogelgrippe und Schweinepest) und Naturkatastrophen (z. B. Elbe-Hochwasser, Schneekatastrophe in Bayern, Fußballweltmeisterschaft und G-8-Gipfel in Heiligendamm). Das Technische Hilfswerk verfügt zwar über die erforderlichen Gerätschaften, jedoch nicht über die „Manpower“ für derartige Einsätze, die die Bundeswehr problemlos zur Verfügung stellen kann. Dabei handelt es sich auch nicht um einen verfassungsrechtlich bedenklichen Einsatz der Bundeswehr im Inneren, sondern um einen legitimierten Eingriff im Rahmen der Amtshilfe. Für derartige Einsätze wurden die Grundwehrdienstleistenden allerdings nicht ausgebildet. Schon allein die Fürsorgepflicht des Dienstgebers aufgrund der Gefährlichkeit der Tätigkeit verlangt daher eine qualifizierte Ausbildung der Rekruten.

Der „Infanterist der Zukunft“ ist für die Grundwehrdienstleistenden eine Utopie. Sie können in der verbleibenden Zeit

von sechs Monaten vielfach nicht mehr an den Gerätschaften ausgebildet werden. Aber an dieser Stelle sei bemerkt, dass dies auch bei neun Monaten nicht gewährleistet wurde! Die Transformation der Bundeswehr ist am Grundwehrdienst vorbei gegangen. Dennoch werden Grundwehrdienstleistende im infanteristischen Bereich für die Landesverteidigung ausgebildet. Ob dies zeitgemäß ist, kann dahingestellt bleiben, da der verfassungsrechtliche Auftrag auf die Landesverteidigung zugeschnitten ist und an dieser Stelle keinen Spielraum lässt. Dementsprechend bildet auch nach dem Modell „5 plus 1“ die Bundeswehr die Rekruten künftig in allgemeinmilitärischen Fertigkeiten aus und vertieft (im Unterschied zu heute) diese Kenntnisse im Bereich der Spezialgrundausbildung. Vielfach beschwerten sich die Ausbildungseinheiten nach dem W9-Modell darüber, dass ihnen in den drei Monaten Ausbildungszeit zu wenig Inhalt vermittelt wird. Dem wirkt „5 plus 1“ entgegen, da die allgemeinmilitärischen Fähigkeiten parallel zur Spezialgrundausbildung vertieft werden, um die erworbenen Kenntnisse zu festigen.

Die Sanitätsausbildung erfolgt bereits heute in einem ein- bis zweitägigen Seminar. Wie schnell man allgemeine Befähigungen verlernt zeigt sich am für Jedermann nachvollziehbaren Beispiel der „stabilen Seitenlage“ in der den Führerschein flankierenden Sanitätsausbildung. Daher plädiert das Konzept „5 plus 1“ für eine Vertiefung dieser Fähigkeiten, die der Gesellschaft insgesamt zu Gute kommt. Da Soldaten allgemein dazu angehalten und



verpflichtet sind in Notsituationen wie Unfällen, Hilfe zu leisten, macht diese vertiefte Ausbildung auch Sinn.

Dementsprechend wäre die Einführung einer allgemeinen Kraftfahrgrundausbildung für alle Grundwehrdienstleistenden eine von „5 plus 1“ vorgeschlagene Innovation. Die vorhandenen Ressourcen werden dabei kostenneutral genutzt, da die Bundeswehr über genügend Kraftfahrfeldweibel in diesem Bereich verfügt, jedoch ihre Kraftfahrtausbildungszentren in der Masse geschlossen hat. Nicht nur an dieser Stelle können erfahrene Reservisten für attraktive Übungen in der Truppe geworben werden. Diese und viele weitere innovative Ideen hält „5 plus 1“ für die Umgestaltung - oder besser: Neuausrichtung - des Grundwehrdienstes bereit. Das Modell geht – wie zuvor dargestellt – von der inzwischen Realität gewordenen Lage aus und versucht die vorhandene Struktur möglichst kostenneutral an die Gegebenheiten anzupassen.

Der letzte Monat

Bei einem derart schwerwiegenden Grundrechtseingriff in die persönliche Freiheit eines jungen Bürgers ist ein angemessener Ausgleich zwingend. Dieser Ausgleich findet zum einen monetär statt. Die andere Komponente ist die Berufsförderung des Individuums, auf die „5 plus 1“ speziell abstellt.

Den letzten Tagen im Grundwehrdienst kommt daher besondere Aufmerksamkeit und Bedeutung zu. Hier werden die Grundwehrdienstleistenden wieder

in die Bevölkerung rückgeführt und integriert. Durch gezielte berufsfördernde Maßnahmen kann der jeweilige Rekrut damit einen Mehrwert für das Ableisten des Dienstes erfahren. Die Verbindung der erworbenen Urlaubsansprüche (zwölf Tage nach Soldatenurlaubsverordnung) mit den jeweiligen Maßnahmen stehen dem Rekruten indes offen. Durch die regionale Bindung der Ausbildungszentren ist eine Einplanung des Berufsförderungsangebots wesentlich vereinfacht. Mittels sogenannter Truppentage, an denen Unternehmen im Rahmen einer Messe auf dem Gelände der Bundeswehrliegenschaft die Möglichkeit haben, Nachwuchs zu rekrutieren und um die jungen Männer zu werben, eröffnet sich für Wirtschaft, Bundeswehr und den Betroffenen selbst ein weites Feld der individuellen Förderung. Sprachtests für die Universität, eine Weiterbildung beim ortsansässigen Schreiner oder der künftige Arbeitgeber bei einem BA-Studium können hier vereinbart werden. Diese Faktoren dürfen in der zukünftigen der Ausgestaltung des Dienstes nicht vernachlässigt werden, da sie die Basis einer Legitimation für den Dienst bei der Bundeswehr schaffen.

Fazit

Die Wehrpflicht steht seit langem vor dem Abgrund. Die bisherige Verkürzung des Dienstes ging nicht mit innovativen Ideen einher, sondern lediglich mit der Einschränkung von Ausbildungsinhalten. Um weiter gesellschaftlichen Zuspruch zu erhalten, muss die Wehrpflicht im Jahre 2011 so



ausgestaltet sein, dass sie für den Betroffenen vorteilhaft und gewinnbringend für das künftige Berufsleben ist. Sie muss integraler Bestandteil werden. „5 plus 1“ stellt ein System dar, dass den Wehrdienst in seiner Idealform beschreibt. Die Frage, die offen bleibt ist,

warum die Bundeswehr nicht längst selbst die Initiative ergriffen hat sich qualifizierten Nachwuchs zu sichern. Denn derzeit – und soviel steht fest – entlassen wir quartalsmäßig tausende Wehrdienstgegner aus dem „Gammeldienst“. 

Kopenhagen gescheitert –

Die Zukunft der Klimaflüchtlinge

Von Katharina Lehmann

Foto: Philippe Alès

Das Scheitern des Welt-Klimagipfels von Kopenhagen ist ein Rückschlag im Kampf gegen den Klimawandel. Damit wächst der Handlungsbedarf im Umgang mit Migranten, die aufgrund von Umweltzerstörungen gezwungen sind ihre Heimat zu verlassen. Auch ohne ein Klimaabkommen können zukünftige Migrationsproblemen vermieden und das Los von Umweltmigranten abgemildert werden. Doch dazu muss Europa und Deutschland mit konstruktivem Beispiel vorangehen und mit zielgerichteter Entwicklungspolitik Vorsorge tragen.

Bereits 1990 stellte das *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)* in seinem „First Assessment Report“ fest, dass die wohl schwerwiegendste Folge des Klimawandels dessen Auswirkung auf die menschliche Migration sein wird. 2008 waren Schätzungen der *International Organization for Migration (IOM)* zufolge mehr als 20 Millionen Menschen aufgrund von Naturkatastrophen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, gezwungen worden, ihre Heimat zu verlassen. Das wahre Ausmaß dieser Zahl lässt sich etwas besser begreifen, stellt man ihr die 4,6 Millionen Menschen gegenüber, die im gleichen Zeitraum weltweit aufgrund von Konflikten auf der Flucht waren. Prognosen sagen für die Zukunft weitaus größere Bevölkerungsbewegungen voraus. Auch wenn sich die Wissenschaftler auf keine einheitliche

Zahl einigen können, geht eine weitverbreitete Annahme im Jahr 2050 von 200 Millionen „Klimamigranten“ aus – das entspräche zwei Prozent der Weltbevölkerung. Insgesamt variieren die Prognosen für das Jahr 2050 zwischen 50 Millionen und 1 Milliarde Menschen und hängen grundsätzlich von dem IPCC-Szenario ab, welches als Grundlage der jeweiligen Berechnung herangezogen wurde.

Flucht nicht gleichzusetzen mit Migration

Diese Zahlen und Prognosen sollten Grund genug sein, das Phänomen der Umweltmigration mit gebührender politischer Aufmerksamkeit zu behandeln. Dass dies nicht der Fall ist, davon zeugen die gescheiterten Verhandlungen in Kopenhagen. Selbst die als PR-Aktion im Vorfeld der



Verhandlungen abgehaltene „Unterwassersitzung“ des Kabinetts des Präsidenten der Malediven Mohamed Nasheed, um auf die Situation seiner Inseln aufmerksam zu machen, die durch den Klimawandel vom Untergang bedroht sind, konnte nicht viel an dieser mangelnden Beachtung und Handlungsbereitschaft ändern. Demgegenüber wirkt das mediale Interesse an der Thematik beinahe enorm. Artikel über Scharen von Klimaflüchtlingen, die durch Wassermangel und unfruchtbar gewordene Böden vertrieben in Europa einfallen, hatten gerade vor Kopenhagen Hochkonjunktur. Allerdings ist auch diese sensationalistische Sichtweise der Dinge mit Vorsicht zu genießen. Doch um was geht es dann bei dem Thema „Umweltmigration“, wer sind „Umweltmigranten“ und wie sollte man mit ihnen umgehen?

Umwelt- beziehungsweise Klimamigration ist keineswegs ein neues Phänomen. Denken wir nur an Nomadenstämme, so wird rasch deutlich, dass sie schon seit jeher ein natürlicher Teil der Interaktion zwischen dem Menschen und seiner Umwelt ist. Kann die Umgebung das menschliche Leben und Überleben nicht mehr ausreichend sichern, dann ziehen die Nomaden weiter auf der Suche nach besseren Bedingungen. Dies wiederum erlaubt es der Umwelt, sich zu regenerieren.

Interesse ohne Handlungsbereitschaft

Natürlich leben heute nur noch wenige Menschen als Nomaden und wohl kaum eine der zahlreichen aktuellen Debatten um Umweltmigranten nimmt auf diese Gruppe Bezug. Stattdessen stellt

Umweltmigration heute ein äußerst vielschichtiges Phänomen dar. Sie kann einerseits als Reaktion auf Naturkatastrophen wie zum Beispiel Stürme oder Überschwemmungen stattfinden, andererseits aber auch auf graduelle Umweltzerstörung folgen, wie sie sich in zunehmender Wüstenbildung oder dem Anstieg des Meeresspiegels manifestiert. Zudem hat Migration selbst einen erheblichen Einfluss auf die Umwelt in Herkunfts- und Gastländern und entlang der Wege dazwischen. Insbesondere unkontrollierte Urbanisierung, Errichtung von Flüchtlingslagern und Notunterkünften können eine erhebliche Belastung für die Umwelt darstellen.

Insbesondere bei Naturkatastrophen ist Migration eine Flucht– eine Massenmigration, bei der es um das blanke Überleben geht. Allerdings ist diese meist vorübergehend und viele Menschen können nach einiger Zeit wieder in ihre Heimat zurückkehren, so wie die 1,2 der 1,5 Millionen durch den Hurrikan „Katrina“ 2005 vertriebenen Menschen im Süden der USA. Graduelle Umweltzerstörung hingegen führt in einem fortgeschrittenen Stadium hingegen oft zu einer dauerhaften Wanderungsbewegung, beziehungsweise wird eine Umsiedelung der betroffenen Bevölkerung nötig. Ein trauriges Beispiel hierfür geben die 2600 Bewohner der Carteret Islands in Papua Neuguinea, die auf die größeren Bougainville Islands umgesiedelt werden. Es ist genau diese schrittweise und meist im Verborgenen stattfindende – verborgen zumindest vor den Augen vieler Medien –



Umweltzerstörung, die nach Meinung vieler Wissenschaftler die meiste Umweltmigration hervorrufen wird. Auch trotz, oder vielleicht auch gerade wegen, der vielschichtigen Zusammenhänge zwischen Migration und Umwelt sind Klimawandel und Umweltzerstörung nicht die alleinigen Migrationsursachen. Immer können es auch wirtschaftliche, soziale, entwicklungspolitische Faktoren sein, die die Entscheidung zum Fortgehen oder Ausharren erheblich beeinflussen.

Aufgrund ebendieser Komplexität sollte der Gebrauch des von Medien gern wie ein Modewort benutzten Begriffes „Flüchtlinge“ in Klima- oder Umweltzusammenhängen vermieden werden. Darin sind sich auch die auf diesem Gebiet aktiven Internationalen Organisationen einig: Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 beinhaltet eine klare Definition der in ihren Schutzbereich fallenden Individuen. Darunter fallen Menschen, die aufgrund von Umweltkatastrophen oder langfristiger Umweltzerstörung ihre Heimat verlassen mussten, eindeutig nicht. Vielmehr sollte darum

der neutrale Begriff der „Umweltmigranten“ verwendet werden.

Falsche Bilder von einfallenden Horden

Diese ausführliche Definition soll nicht nur helfen, falsche Wahrnehmungen über das Phänomen Umweltmigration zu hinterfragen, sondern auch das Verständnis für mögliche Unterstützungsansätze für Betroffene zu schärfen. So ist wie erwähnt das Bild von in Europa einfallenden Horden schlichtweg falsch – auch wenn es sicher die Funktion erfüllt, Aufmerksamkeit auf das Problem zu lenken. Umweltmigration findet hauptsächlich intraregional statt. Menschen, die aufgrund des steigenden Meeresspiegels nicht mehr in ihrem Küstendorf in Bangladesh leben können, ziehen in die Hauptstadt Dhaka. Die von zunehmenden Dürreperioden in Nordostbrasilien betroffenen Kleinbauern wandern in große Städte wie Recife oder Belém ab. Migration nach Europa findet nur in den seltensten Fällen statt, da dies finanzielle und soziale Ressourcen voraussetzt, die die



Chefsache Klimawandel: Haben die Kopenhagener Gesprächsrunden an die Umweltmigration gedacht?
Foto: Pete Souza/White House



Betroffenen zumeist nicht haben. Dies wird umso deutlicher, als dass Naturkatastrophen und Umweltzerstörung zuerst und am schwersten die Ärmsten treffen.

Dennoch sollte das Thema Umweltmigration für Europa und die Bundesrepublik von höchster Relevanz sein, selbst wenn die Auswirkungen der Umweltmigration auf ihrem Boden nicht, oder noch nicht, in großem Ausmaß spürbar sind. Begriffe wie „Klimagerechtigkeit“ und „historische Verantwortung“ wollen verdeutlichen, warum Industrieländer Verantwortlichkeit für die hauptsächlich von ihnen verursachten Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung besitzen, die nun die Entwicklungsländer am härtesten treffen: Mehr als 97 Prozent aller durch Naturkatastrophen verursachten Opfer sind in den Entwicklungsländern zu finden. Den Industrienationen kommt daher eine Pflicht zur Unterstützung eben dieser Entwicklungsländer beim Umgang mit der wachsenden Zahl von Umweltmigranten zu.

Problematisch ist allerdings, dass „Gerechtigkeit“ und „Verantwortung“ weder objektiv noch wertneutral beurteilt werden können und so über deren Relevanz, Interpretation und praktische Implikationen immer wieder gestritten wird. Wer trägt welche historische Verantwortung und wie viel kostet das heute? Dies kann im schlechtesten Fall das Finden von Lösungen und Übereinkünften erschweren, wie die hitzigen Debatten in Kopenhagen gezeigt haben.

Wie kann dann aber sonst dem Schutz der Umweltmigranten durch inter-

national verbindliche Mechanismen begegnet werden? Das Scheitern von Kopenhagen hat noch einmal verdeutlicht: Einen neuen internationalen Vertrag, der die Pflichten der Staaten gegenüber den Betroffenen festschreibt, wird es in naher Zukunft kaum geben. Andererseits erscheint die Ausweitung der Flüchtlingskonvention auf Umweltmigranten kaum wünschenswert: Es wird befürchtet, dass dadurch die Schutzfunktion der Konvention für die bisher von ihr erfassten Flüchtlinge unterminiert werden könnte. Ferner ist es auch unmöglich, den Klimawandel selbst juristisch als Rechtsverletzer zu begreifen.

Ein neues internationales Abkommen ist allerdings nicht zwingend nötig. Bestehendes Völkerrecht bietet bereits ausreichende Schutzmöglichkeiten, basierend auf internationalen Menschenrechtsstandards. Gewohnheitliches Fremdenrecht auferlegt jedem Staat

Links zum Thema

- [Auswertungsberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change \(IPCC\)](#)
- [Definition des Begriffs „Umweltmigration“ durch die Internationale Organisation für Migration \(IOM\)](#)
- [Norman Myers, Oxford University 2005; Stern Review Report on the Economics of Climate Change 2006.](#)
- [UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs \(OCHA\) / Internal Displacement Monitoring Centre \(IDMC\) 2009 “Monitoring disaster displacement in the context of climate change”](#)
- [Christian Tenbrock: Der große Treck. In Die Zeit](#)



Schutzpflichten gegenüber den Individuen, die sich auf seinem Territorium befinden – egal aufgrund welcher Ursachen sie sich dort aufhalten. Auch internationale Organisationen wie UNHCR und die IOM werden auf dem Gebiet der Umweltmigration zunehmend tätig.

Nicht zuletzt muss bei allen Bemühungen, das Los der Umweltmigranten zu erleichtern, die ernsthafte Bekämpfung der Ursachen dieses Phänomens an erster Stelle stehen. Die Eindämmung des Klimawandels durch international verbindliche Emissionsziele ist dazu unerlässlich. Zu Umweltmigration wird es dennoch kommen, und Staaten können und sollten auch nicht

versuchen, dies zu verhindern. Vielmehr sollten sie dazu beitragen, der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, selbst zu entscheiden, ob sie fortziehen oder bleiben wollen. Dies sollte sich in finanzieller und technischer Hilfe zur Bekämpfung der Schäden, die durch Naturkatastrophen und Umweltzerstörung verursacht wurden, und erleichterten Aufnahmebedingungen für Umweltmigranten gleichermaßen widerspiegeln. Ohne engagierte Staaten, die hierbei als Vorbild vorangehen, werden diese hehren Ziele aber kaum erreicht werden können. Gerade darum sollten die Bundesregierung und die Europäische Union in diesem Rahmen eine Schlüsselrolle übernehmen. 



Eine KSZE für den Nahen Osten – Alter Wein in neuen Schläuchen?

Von Wolfgang Alschner

Foto: criscris1/Stockxchng

Mit der Aufnahme in den Koalitionsvertrag ist ein Vorschlag der FDP, eine „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit für den Nahen Osten“ zu schaffen, zum offiziellen Ziel der Bundesregierung geworden. Dabei gab es bereits mit dem Barcelona-Prozess einen gescheiterten Versuch der Übertragung des europäischen Erfolgsprojekts KSZE. Eine nukleare Rüstungskontrolllösung in der Region kann jedoch die Grundlage für eine erfolgreiche Anwendung des Modells werden.

Aus der Geschichte Lehren für die Herausforderungen der Gegenwart zu ziehen, ist nicht nur wichtig, um alte Fehler zu vermeiden, sondern auch um das Rad nicht immer wieder neu erfinden zu müssen. Basierend auf diesem Vorsatz entwickelte die FDP im Jahr 2001 die Idee einer KSZNO – einer „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Nahen Osten“. Dahinter stand der Gedanke, die Errungenschaften an Entspannung und Stabilität, welche der KSZE-Prozess, angefangen mit der Schlussakte von Helsinki 1975, Europa bescherte, auf den krisengeplagten Nahen Osten zu übertragen. Mit der Einbeziehung in den schwarz-gelben Koalitionsvertrag gehört das Konzept nun in das offizielle Arbeitsprogramm der Bundesregierung. Worauf zielt der KSZNO-Ansatz der Liberalen ab? Zusammenfassend geht es

darum, die unterschiedlichen Probleme der Region in einen gemeinsamen Rahmen zu fassen: „Detaillierte und zum Teil in Verhandlungen bereits diskutierte Lösungsansätze für die verschiedenen bilateralen Dimensionen des arabisch-israelischen Konfliktes gilt es zu bündeln und stufenweise in einem alle Beteiligten einschließenden Prozess zu implementieren“, so heißt es bereits in einem Bundestagsantrag der FDP aus dem Jahr 2006. Anstatt jede Konfliktdimension für sich zu betrachten, sollen umfassende Lösungsansätze in einem gemeinsamen Forum – der KSZNO – diskutiert und weiterentwickelt werden. Dies soll unter Einbindung aller regionalen Akteure geschehen, sowie den Mitgliedern des Nahostquartetts: den USA, Russland, der EU und den Vereinten Nationen.



Die KSZE und ihre Vorbedingungen

Es ist jedoch fraglich, inwieweit sich die europäische Erfahrung der KSZE auf die politischen Realitäten des Nahen Ostens übertragen lässt. Im historischen Kontext stellt die Schlussakte von Helsinki weniger den Anfangspunkt der Annäherung zwischen Ost und West dar, sondern deren Produkt. Bereits ab 1969 hatte Willy Brandts Ostpolitik eine neue Phase der Entspannung im Verhältnis zwischen Ost und West eingeleitet. Die Anerkennung der deutschen Ostgrenze und die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen Bundesrepublik und DDR verfestigten den damaligen Status quo in Europa. Parallel dazu führten die Fortschritte bei der Rüstungskontrolle, insbesondere durch die Unterzeichnung der ABM- und des SALT-I-Verträge zwischen den USA und der Sowjetunion 1972, zu einer Annäherung der beiden Supermächte. Diese Vorbedingungen machten eine gemeinsame Erklärung wie die KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975

Im Rahmen der Entspannungspolitik der 1970er Jahre leistete die KSZE dann einen wichtigen Beitrag. Die Schlussakte von Helsinki eröffnete drei Felder der Zusammenarbeit, sogenannte „Körbe“. Der erste Korb betraf Fragen der Sicherheit und der internationalen Politik und umfasste zehn Prinzipien friedlicher, zwischenstaatlicher Beziehungen, darunter auch die Achtung der Menschenrechte. Der zweite Korb behandelte Kooperation im Bereich von Wirtschaft, Umwelt und Wissenschaft. Der dritte Korb schließlich beinhaltete Kontakte und Austausch zwischen Menschen und Kultur über die Blockgrenzen hinaus. Auch wenn die Schlussakte selbst nicht völkerrechtlich bindend war, gab sie der Bürgerrechtsbewegung im Ostblock neuen Antrieb und schuf einen institutionellen Rahmen blockübergreifender Zusammenarbeit in Europa, der den Kalten Krieg überdauerte.

Die Lehren der KSZE

Wie eng dennoch diese Erfolge des KSZE-Prozess mit der Entspannungsphase in den Ost-West-Beziehungen verknüpft sind, zeigen die Rückschläge der 1980er Jahre: Zwischen dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan und dem Beginn von Glasnost und Perestroika in der UdSSR bestimmte Konfrontation das Verhältnis zwischen Ost und West. Trotz neuerlicher Konferenzen blieben weitreichende Auswirkungen des KSZE-Prozesses auf die Beziehungen beider Blöcke weitgehend aus. Erst nach dem Ende des Kalten Krieges kam es mit der Charta von Paris zu einer Revitalisierung der



Ohne Annäherung kein Wandel: Erfolgsrezept der KSZE. Foto: Bundesarchiv

überhaupt erst möglich.



KSZE, gefolgt von der Aufwertung zur ständigen Organisation OSZE.

Welche Erkenntnisse können daraus für eine Übertragung des KSZE -Prozesses auf andere Weltgegenden abgeleitet werden? Erstens bedarf es einer Annäherung der Konfliktparteien bevor es überhaupt zur Gründung eines solchen Forums kommen kann. Zweitens ist der Erfolg eines an die KSZE angelehnten Prozesses abhängig von den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Staaten. Neuerliche Konfrontationen können zur Lähmung oder sogar zum Ende einer solchen Kooperation führen.

Versuch der Übertragung der KSZE: Der Barcelona Prozess

Dass beide Erkenntnisse auch auf den Nahen Osten zutreffen, zeigt ein Blick in die jüngste Geschichte. In der Tat gab es bereits einen Versuch, die Erfahrungen aus der KSZE auf den Nahen Osten zu übertragen. Der 1995 von der Europäischen Union ins Leben gerufene Barcelona-Prozess ist nicht viel anderes als eine auf den Mittelmeerraum erweiterte Variante der späteren FDP-Idee. Ähnlich wie Anfang der 1970er Jahre im Verhältnis der Blöcke brachten die 1990er Jahre eine Phase der Annäherung im Nahen Osten. Verhandlungen unter Vermittlung Norwegens führten zur offiziellen gegenseitigen Anerkennung der PLO und Israels. Zudem brachten die Osloer Abkommen 1993 und 1995 die palästinensische Selbstverwaltung auf den Weg und schienen damit den ersten Schritt zu einer Zwei-Staatenlösung zu markieren. Parallel dazu führten

Gespräche zwischen Israel und Jordanien 1994 zu einem Friedensvertrag. Diese Schritte der Entspannung waren notwendige Vorbedingungen für den Beginn des Barcelona-Prozesses.

Im November 1995 versammelten sich die Vertreter der Europäischen Union sowie Außenminister aller Mittelmeeranrainer inklusive Jordanien, Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde zu einem Gipfeltreffen in Barcelona; nur Libyen glänzte durch Abwesenheit. Die verabschiedete Erklärung gleicht in vielen Punkten der Schlussakte von Helsinki. Es ist von drei Körben die Rede: in den Bereichen Sicherheit und Politik, wirtschaftlicher Zusammenarbeit und menschlicher sowie kultureller Kontakte. Die vorgestellten Prinzipien friedlicher zwischenstaatlicher Beziehungen lehnen sich eng an die der KSZE an. Wie die Schlussakte von Helsinki ist auch die Barcelona-Deklaration völkerrechtlich unverbindlich.



Foto: Bundesarchiv

Die Krise des Barcelona Prozesses und seine Lehren



Ähnlich wie der KSZE-Prozess in den 1980er Jahren geriet das Projekt von Barcelona ins Stocken als die Verhandlungen zwischen PLO und Israel im Jahr 2000 scheiterten und die zweite Intifada ausbrach. Der einzige regionale, institutionelle Rahmen, in dem Israelis und ihre arabischen Nachbarn gemeinsam an einem Tisch saßen, war genauso wenig wie die KSZE immun gegen die Konflikte der Teilnehmerstaaten. Anfang 2008 war die Frustration mit dem Projekt so groß, dass der französische Präsident Nicolas Sarkozy, zu dem Zeitpunkt europäischer Ratspräsident, einen neuen institutionellen Rahmen forderte. Der Gipfel von Paris mit 44 Staats- und Regierungschef erweiterte daraufhin den Barcelona-Prozess zu einer „Union für das Mittelmeer“ mit eigenem Sekretariat. Der Krieg in Gaza zeigte jedoch, dass auch dieser Rahmen anfällig für regionale Spannungen ist. Das Sekretariat, welches ursprünglich bereits Anfang 2009 seine Arbeit aufnehmen sollte, konnte bis heute noch nicht eingerichtet werden.

Vor diesem Hintergrund muss man sich die Frage stellen, welchen Mehrwert ein an die KSZE angelehnter Ansatz für den Nahen Osten bringen kann. Die Erfahrung sowohl mit der KSZE als auch dem Barcelona-Prozess zeigen, dass regionale Foren mit einem derart weiten Aufgabenbereich nur dann entstehen und erfolgreich arbeiten können, wenn die politischen Rahmenbedingungen es zulassen. Da gegenwärtig selbst Verhandlungen zwischen Israelis und Palästinensern in weite Ferne gerückt sind, ist mit einem günstigen Klima in der Region nicht zu rechnen. Ein

weiteres von Konfrontationen gelähmtes Forum ins Leben zu rufen, scheint daher wenig hilfreich.

Die Alternative: Nukleare Rüstungskontrolle als Wegbereiter einer KSZNO

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Idee einer KSZNO per se für die Region ungeeignet wäre. Ganz im Gegenteil: Mittelfristig führt kein Weg an der Schaffung regionaler Institutionen vorbei, die sowohl Israel als auch die arabischen Staaten einschließen. Da die notwendigen Vorbedingungen für eine KSZNO noch nicht existieren, muss gegenwärtig das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, diese zu schaffen. Wiederum lohnt sich ein Blick in die Geschichte. Neben Brandts Entspannungspolitik waren vor allem die Abkommen zur Rüstungskontrolle ein entscheidender Wegbereiter für die KSZE. Gleiches kann auch für eine KSZNO gelten.

Links zum Thema

- [Antrag der FDP Fraktion des Bundestages vom 13.12.2006. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/3816, 16. Wahlperiode.](#)
- [Thorsten Schmitz und Stefan Kornelius: Israel und Iran brechen Tabu. In der Süddeutschen Zeitung vom 22.10.2009.](#)
- [Yossi Melman: Iran, Israel attend secret nuclear meet in Cairo. In Ha'aretz vom 22.10.2009.](#)
- [Internationale Kommission zur Nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung](#)
- [Klaus Kinkel: Eine KSZE für den Nahen Osten. In der Internationalen Politik 5/2002, S. 35-37.](#)
- [Hans Voß: KSZE – Modell für den Nahen Osten? Im Neuen Deutschland vom 19.03.2007.](#)
- [Michael Seibold: Obama und eine Welt ohne Atomwaffen. ADLAS 04/2009, S. 17-19.](#)



Angesichts der fortschreitenden iranischen Urananreicherung und angekündigter Kernenergieprogramme in zahlreichen arabischen Staaten, stellt nukleare Proliferation zurzeit die größte Gefahr für die Region dar. Die Bedrohung durch terroristische Gruppen aus der Region, die in den Besitz von Atomwaffen kommen könnten, ist zudem ein nicht zu unterschätzendes, weltweites Sicherheitsrisiko. Gleichzeitig bieten sich neue Gelegenheiten in der internationalen Rüstungskontrolle. US-Präsident Barack Obama kündigte im März 2009 an, sich für eine atomwaffenfreie Welt einzusetzen. Weiterhin fanden auf Veranlassung der „Internationalen Kommission zur Nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“, einer australisch-japanischen Regierungsinitiative, im September 2009 erstmals seit 30 Jahren direkte Gespräche zwischen iranischen und israelischen Regierungsvertretern in Kairo statt. Inhalt waren Überlegungen zur Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone im Nahen Osten. Schließlich steht 2010 eine Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages an, von der neue Impulse für die Lösung des Spannungsfeldes zwischen ziviler Nutzung und militärischem Missbrauch von Nukleartechnologie erwartet werden können.

Diese Gelegenheiten gilt es zu nutzen. Anstatt durch die Bündelung der Konflikte den gordischen Knoten im Nahen Osten noch fester zu ziehen, muss sich die neue Bundesregierung sowohl im Rahmen des Nahostquartetts als auch bilateral erst einmal darauf konzentrieren, Vorbedingungen für eine solche Kooperation zu schaffen. An vorderster Stelle steht dabei, einen atomaren Rüstungswettlauf im Nahen Osten zu verhindern. Sollte es gelingen, einerseits den Iran davon abzuhalten, in den Besitz von Atomwaffen zu gelangen, und andererseits Israel zu überzeugen, das eigene Nukleararsenal schrittweise abzubauen und Alternativen zu akzeptieren, die die israelische Sicherheit ebenso gewährleisten, dann kann die Proliferation von Nuklearwaffen im Nahen Osten abgewendet werden. Erfolge im Bereich der Rüstungskontrolle schaffen Vertrauen und Kooperation, die sich positiv auf den größeren Nahostkonflikt auswirken werden. Somit kann die Abwendung der größten gegenwärtigen Bedrohung für Frieden und Stabilität im Nahen Osten gleichzeitig die Vorbedingung für einen umfassenderen Ansatz legen – einer KSZNO, wie sie von der Bundesregierung angedacht wird. 



Solana soll spanische Sicherheitsstrategie entwerfen

Der ehemalige Chefdiplomat der Europäischen Union, Javier Solana, ist **von der spanischen Regierung beauftragt worden, ein neues nationales Sicherheitskonzept zu entwerfen**. Nach Presseberichten soll die neue Sicherheitsstrategie auf einem „globalen Konzept“ fußen und sich – im Gegensatz zu bisherigen Ansätzen – **nicht mehr ausschließlich mit militärischen Bedrohungen befassen**. Auch durch Terrorismus, Klimawandel oder Energieengpässe ausgelöste Bedrohungen sollen in der Strategie aufgegriffen werden. Solana, von 1995 bis 1999 Nato-Generalsekretär und von 1999 bis zum November 2009 Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, wird dazu direkt dem spanischen Ministerpräsidenten Zapatero unterstellt sein.

(mse)

CIA kündigt Vertrag mit Blackwater-Nachfolger Xe

Die amerikanische Central Intelligence Agency (CIA) erklärte Anfang Dezember, das private Sicherheits- und Militärunternehmen Xe, das unter seinem alten Namen **Blackwater** wiederholt für Schlagzeilen gesorgt hatte, **werde nicht mehr an geheimen Operationen beteiligt sein**. Ein entsprechender Vertrag wurde angesichts massiver öffentlicher Kritik gekündigt, nachdem bekannt wurde, dass Xe Drohnen zum Einsatz gegen mutmaßliche Terroristen am Hindukusch mit Bomben bestückt hatte. **Xe wird allerdings von den USA weiterhin für Sicherheitsaufgaben**, also die Bewachung von militärischen, geheimdienstlichen und diplomatischen Einrichtungen in Afghanistan und Pakistan **eingesetzt**.

(mse)

Start-Nachfolgeabkommen in den Startlöchern?

Am 5. Dezember 2009 lief das nukleare Abrüstungsabkommen Start (Strategic Arms Reduction Treaty), das seit 1994 zwischen den USA und Russland in Kraft war, aus. Nach Agenturmeldungen einigten sich der amerikanische Präsident Barack Obama und sein russischer Amtskollege Dmitri Medwedew am **Rande des Kopenhagener Weltklimagipfels auf die Grundzüge eines Folgeabkommens**. Details dazu sollten erst später festgelegt werden. Bisherige Versuche, ein Nachfolgeabkommen zu START zu vereinbaren, waren nicht von herausragendem Erfolg gekrönt: START II scheiterte in der Ratifizierungsphase und das SORT-Abkommen von 2002 ist von vielen Seiten als unzureichend kritisiert worden. (Mehr Informationen zum Thema im ADLAS 4/2009)

(mse)



NEUE SERIE

United we stand – wie lange noch?

**Der Afghanistaneinsatz
in der öffentlichen Debatte
einzelner Truppensteller**

Afghanistan bleibt in den Schlagzeilen. Dafür sorgten zuletzt die neue amerikanischen Afghanistanstrategie, der Luftschlags von Kunduz und sein politisches Nachspiel, sowie die Äußerungen der Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Margot Käßmann. Dabei ist der Einsatz nicht nur in Deutschland umstritten: In den ISAF-Partnerländern entbrennt zusehends die Debatte um den Sinn und die Zukunft des Einsatzes. ADLAS beleuchtet in den nächsten Ausgaben die nationalen Debatten und Optionen der ISAF-Truppensteller. Der erste Teil konzentriert sich auf Großbritannien, zweitgrößter Truppensteller und Gastgeber der Afghanistan-Konferenz am 28. Januar.

Weitere Teile zu Frankreich, Kanada, Italien, Australien, Niederlande, Österreich und Polen folgen.



Erneut Blut, Schweiß und Tränen?

Von Michael Seibold

Foto: dimetri c/stockxchng

Über 100 Gefallene im Jahr 2009, kein Sieg in Sicht und Mängel bei der Vermittlung des Sinns des zunehmend verlustreichen Einsatzes – kein Wunder, dass die öffentliche Unterstützung für den britischen Einsatz in Afghanistan kontinuierlich sinkt. Der alljährliche *Remembrance Sunday* war vorläufiger Höhepunkt der öffentlichen Debatte, keineswegs deren Ende.

Die britische Armee befindet sich in der afghanischen Provinz Helmand in einem zunehmend blutigen Krieg. Anfang Dezember fiel der hundertste britische Soldat im laufenden Jahr, die höchste jährliche Verlustrate seit dem Falklandkrieg von 1982. Die Gesamtverluste seit Beginn des Einsatzes 2002 – 235 Gefallene und ein Vielfaches an Verwundeten – haben mittlerweile diejenigen des Irakkrieges überstiegen.

Die Schere zwischen den militärischen Verlusten und den in Afghanistan erreichten politischen Zielen klappt zunehmend auseinander, nicht zuletzt auch deswegen, weil der Zweck des Einsatzes in Afghanistan unzureichend dargestellt und nicht überzeugend vermittelt werden. Die Regierung bleibt Antworten auf die zunehmend in der britischen Öffentlichkeit gestellte Frage „Wozu die ganzen Opfer?“ schuldig. Jeder weitere Gefallene verstärkt den Eindruck von der Sinnlosigkeit des Einsatzes. Nicht überraschend ist daher

eine Umfrage des *Independent on Sunday* vom November 2009, der zufolge sieben von zehn Befragten einen Abzug innerhalb eines Jahres befürworten.

Wahl-Kampf

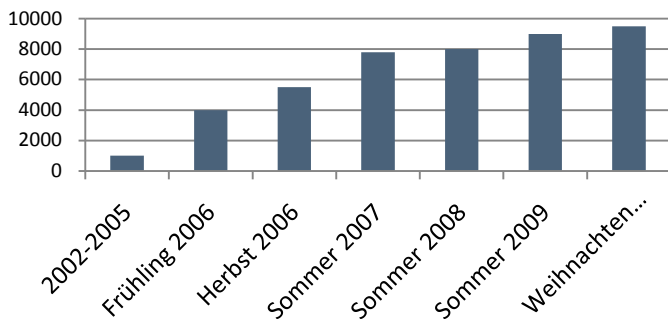
Verkompliziert wird die Situation durch die anstehenden Wahlen zum Unterhaus im Frühjahr des kommenden Jahres. Wenn auch der genaue Termin noch nicht fest steht – Buchmacher räumen dem 6. Mai, an dem auch Regionalwahlen anstehen, die höchsten Chancen ein – hat der Wahlkampf schon begonnen: Der konservativer Herausforderer von Premierminister Brown, David Cameron, versucht, sich als besserer „wartime Prime Minister“ darzustellen. Cameron kündigte an, im Falle eines Wahlsieges erstmals einen „nationalen Sicherheitsberater“ zu benennen und ein Kriegskabinett einzurichten. Darüber hinaus erklärte er dem Boulevardblatt *Sun*, dass ein Sieg in Afghanistan weiterhin möglich sei:



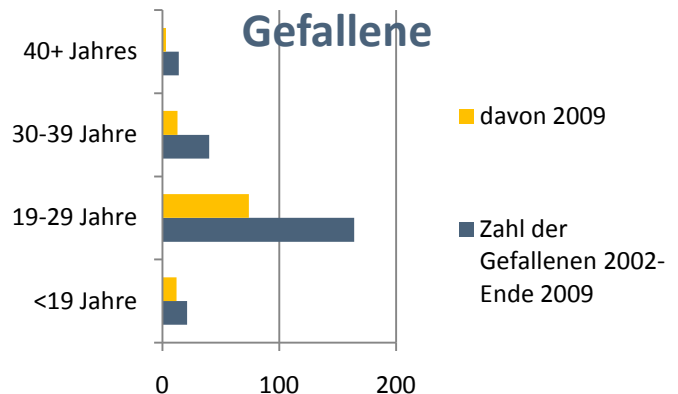
Außerdem dürfe und könne man dort nicht einfach von der Verantwortung wegrennen. In einer Debatte im Unterhaus warf er Premier Brown dessen vermeintliche Rückzugsabsichten binnen eines Jahres vor.

gungshaushalt wird im nächsten Jahr zwar nicht sinken, doch notwendige Mehrausgaben für zusätzliche Ausrüstung und Fahrzeuge können nur durch Einsparungen an anderer Stelle finanziert werden. Unter anderem wird der

Eingesetzte Truppen



Gefallene



Brown hatte in der Tat kurz zuvor angekündigt, die ersten Distrikte und Provinzen innerhalb eines Jahres an die Afghanen zu übergeben. Gleichzeitig hatte er aber eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, die erfüllt sein müssten, um die Verantwortlichkeit wirklich in die Hände der Regierung Hamid Karzais zu legen. Der Independent sieht hier zumindest teilweise ein Wahlkampfmanöver, das Brown erlauben soll zu behaupten, eine verantwortungsbewusste

„Afghanisierung“ des Konflikts sei nunmehr eingeleitet. Zumindest rhetorisch unterscheidet er sich damit von David Cameron, der den Abzug an „realen Erfolgen, nicht an künstlichen Terminen“ festmachen möchte.

Das beherrschende Wahlkampf- und tagespolitische Thema, der desaströse Zustand der öffentlichen Finanzen, wirkt sich ebenfalls auf den Afghanistaneseinsatz aus. Der Verteidi-

personelle Umfang der Streitkräfte um 2.500 Soldaten reduziert. Einige Kommentatoren sehen darin einen gefährlichen Paradigmenwechsel bisher wurden einsatzrelevante Ausgaben aus einem Reservehaushalt bezahlt – und kritisierten den „Raubzug innerhalb des Verteidigungsetats“, der die konventionelle Verteidigung des Landes in anderen Bereichen schwäche.

Ein Artikel der *Times* kann stellvertretend für die sich herausbildenden öffentlichen Konsensus gelesen werden: Ihm zufolge ist es „keine Frage – die britische Armee befindet sich dabei, in Helmand ihren vierten afghanischen Krieg zu verlieren.“ Es handele sich nicht um eine Niederlage auf dem Schlachtfeld, auch wenn die Taliban die britischen Soldaten zunehmend in die Defensive drängen. Die eigentliche Niederlage finde in den Köpfen der Menschen statt: an der Heimatfront und im Einsatzland. Die



Unterstützung der britischen Öffentlichkeit für den Kampf sinke so mit jeder weiteren Woche, die vergeht. Gleichzeitig nimmt das Vertrauen der paschtunischen Stämme in die Schutz- und Ordnungsmacht Großbritannien weiter ab.

Die Einkaufsliste des *Ministry of Defence*

£900 Mio. werden durch Einsparungen in anderen Bereichen des Verteidigungsetats frei. Sie sollen verwandt werden für

- 22 Chinook Transporthubschrauber Ein zusätzliches C-17 Transportflugzeug
- Zusätzliche Mittel zur Nachrichtengewinnung und Aufklärungs von IED (*Improvised Explosive Devices*, Sprengfallen)
- Zusätzliche Schutzausrüstung und Nachtsichtgeräte
- Zusätzliche und verbesserte Funkgeräte und Satellitennavigationssysteme

Weitere £280 Mio. werden durch das Finanzministerium bereitgestellt. Sie sollen über drei Jahre verwandt werden für

- Zusätzliche Husky-Transportfahrzeuge und Jackal-Patrouillenfahrzeuge
- Zusätzliche Minendetektoren und Räumroboter

Auch die rein militärische Situation gestaltet sich zunehmend schwierig seit die Taliban verstärkt auf die Abnutzung ihrer britischen Gegenspieler hinzielen: Als Beispiel führte die Times eine Bataillionskampfgruppe an, von der jeder fünfte Soldat in den ersten vier Monaten des Einsatzes (seit April 2009) entweder verwundet worden oder gefallen ist. [Oder, in den Worten eines britischen Offiziers dieser Kampfgruppe: „Irgendwann gehen uns hier einfach die Leute

aus.“ Die Taliban kontrollieren mittlerweile 95 Prozent der Region, nicht zuletzt, weil den Briten die ausreichende Fähigkeiten zur Machtprojektion – genügend Kampftruppen und Hubschrauber – fehlen.

Kernproblem ist eine unzulängliche Führung – in erster Linie politisch, aber auch militärisch: Der Regierung ist es nicht gelungen, die Notwendigkeit des Einsatzes zu vermitteln. Wenn aber der politische Zweck des Einsatzes nicht ersichtlich ist, so ist es kein Wunder, dass jeder Verlust in Afghanistan die Unterstützung der britischen Öffentlichkeit weiter untergräbt. Auch die militärische Führung habe die neuesten Ansätze zur Aufstands-bekämpfung (*Counter-Insurgency*) nicht verstanden, damit junge Afghanen in die Arme der Taliban getrieben und eigene Verluste geradezu provoziert. Politisch Verantwortliche, die die britische Wählerschaft auf einen langwierigen Einsatz am Hindukusch einstellen wollen, haben übersehen, dass die Bevölkerung nur mehr eines will: einen entscheidenden Schlag in Afghanistan – gefolgt von baldigem Rückzug. Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende.

Drei Optionen

Ein letztes Mal sei hier auf die Times verwiesen, die drei Optionen sieht für das weitere Engagement in Afghanistan:

- Ein vorzeitiger Abzug der britischen Truppen bei dem bereits vorhandene Basen an die amerikanischen Streitkräfte oder die Afghan National Army (ANA) abgegeben werden könnten. Diese Variante bringt kaum Vorteile, hingegen



viele Nachteile: Zum einen hätte die Reputation der britischen Armee nach dem schmachvollen Abzug aus Basra weiter. Zum anderen würde ein unilateraler Abzug die Nato-Mission – und damit das Fortbestehen der nordatlantischen Allianz per se – gefährden.

- Daneben bestünde die Möglichkeit, die britischen Truppen vor Ort umzugestalten. Damit könnten die militärischen Führer vor Ort flexibler über ihre Truppen verfügen und sie bei Bedarf an strategischen Brennpunkten wie zum Beispiel Lashkar Gah, der Provinzhauptstadt Helmands, konzentrieren.

- Ein dritter Weg wäre die Aufstockung des vorhandenen Personals um mehr als die beabsichtigten 1.000 Soldaten hinaus, über die bereits laut nachgedacht wird. Mehr Hubschrauber und Kampftruppen würden den Kampf nicht automatisch gewinnen, sie könnten den britischen Truppen aber endlich wieder die Möglichkeit verschaffen, die Initiative dauerhaft zu ergreifen.

Welche Option auch immer verfolgt wird, es darf nicht vergessen werden, dass neben denjenigen Truppen, die derzeit gegen die Taliban kämpfen, auch

Truppen vorhanden sein müssen, um die afghanischen Streitkräfte auszubilden. Der Aufbau der ANA wird die entscheidende Säule der mittel- bis

Links zum Thema

- [The Times \(UK\) vom 22. September 2009](#)
- [Debatte im britischen Parlament \(engl.\) vom 2. Dezember 2009](#)
- [The Independent \(UK\) vom 29. November 2009](#)
- [The Sun \(UK\) vom 5. Dezember 2009](#)

langfristigen Stabilisierung Afghanistans sein. Dies wird zunehmend – und das nicht nur am Hindukusch – auch eine Aufgabe für die Bundeswehr werden.

Und schließlich darf auch trotz – oder gerade wegen – der intensiven Kampfhandlungen nicht vergessen werden, dass ein Sieg rein militärisch nicht erreicht werden kann. Die Herzen und Köpfe der Menschen lassen sich am besten durch wirtschaftlichen Aufschwung und bessere Lebensverhältnisse gewinnen. Dazu bedarf es aber wiederum auch der Sicherheit. Es ist ein Teufelskreis, der nicht leicht zu durchbrechen ist. Schon gar nicht in Helmand. 🇦🇫



Foto: Crown Copyright/MoD



Eine Frage von Krieg und Frieden –

Zur straf- und disziplinarrechtlichen Würdigung des „Tanklaster-Vorfalls“ von Kunduz

Von Sebastian Hoffmeister

Der auf Anforderung des Kommandeurs des deutschen regionalen Wiederaufbauteams (*Provincial Reconstruction Team*; PRT) in Kunduz durchgeführte Bombenangriff auf zwei von Taliban entführte Tanklastzüge am 4. September hat – mit bemerkenswerter Verzögerung von knapp zwei Monaten – ein umfangreiches Medienecho ausgelöst. Dem aufmerksamen Beobachter fielen dabei auch jene Berichte auf, deren Gegenstand der Verlauf des Strafverfahrens gegen den verantwortlichen Offizier war. Von der Staatsanwaltschaft Potsdam (Sitz des Einsatzführungskommandos) wanderte die Akte zunächst nach Leipzig (Sitz der 13. Panzergrenadierdivision und Dienstort des Offiziers nach seiner Rückkehr aus dem Einsatzland) und von dort, nach umfangreicher Prüfung, weiter nach Karlsruhe zur Bundesanwaltschaft. Begründung: Es bestehe

Foto: Gernot Keller/Wikimedia/lizenziert gemäß Creative Commons Attribution 3.0 Unported



die Möglichkeit, dass es sich beim Konflikt in Afghanistan um einen „nicht internationalen bewaffneten Konflikt“ handele. Dies eröffne eine Anwendung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches und damit die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für die Verfolgung der dort beschriebenen Straftaten.

Schon bald geisterte der bedeutungsschwere Begriff des „Kriegsverbrechens“, welches man dem Offizier vorwerfe, durch die Presse-landschaft. Substantiierte Ausführungen zur Strafbarkeit unter Berücksichtigung der unsicheren Tatsachengrundlage suchte man jedoch vergeblich. Mit diesem Beitrag soll der Versuch unternommen werden, eine auch dem juristischen Laien verständliche Analyse der Rechtslage in Bezug auf eine mögliche Strafbarkeit des handelnden Offiziers abzugeben. Eine Vorstellung der im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr stehenden Straftaten geht damit einher.

Rechtliche Würdigung

In Betracht kommt zum einen eine Strafbarkeit nach allgemeinem deutschem Strafrecht, wie es vor allem im StGB kodifiziert ist. Andererseits erscheint eine Anwendbarkeit des seit dem 30. Juni 2002 in Kraft befindlichen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) möglich. Darin werden vor allem Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, früher Kriegsvölkerrecht geheißen, sanktioniert. Aus letztgenanntem kommt eine Strafbarkeit nach § 8 (Kriegsverbrechen gegen Personen) oder nach § 11 (Kriegsverbrechen des Einsatzes

Ablauf des Luftangriffs

3. September 2009, 15.30 Uhr:

Entführung zweier Tanklaster 8km südlich Kundus.

ca. 18.30 Uhr:

Die Tanklaster bleiben im Flussbett südlich Kundus stecken, Unterstützer der Taliban und Dorfbewohner kommen zum Flussbett zum Abtransport des Treibstoffs.

20.00 Uhr:

Die Bundeswehr in Kundus erlangt von ihrem afghanischen Informanten Kenntnis von den entführten Tanklastern, ein amerikanischer Bomber sucht vergeblich nach ihrer Position.

4. September 2009, 0.15 Uhr:

Die Tanklaster und 100 Personen werden entdeckt, Bekämpfungsmöglichkeiten diskutiert.

0.35 Uhr:

Der US-Bomber muss wegen Treibstoffmangels zur Basis zurückkehren.

0.48 Uhr:

Der Flugleitoffizier fordert unter Berufung auf Feindberührung eigener Truppen Luftunterstützung an.

1.15 Uhr:

Zwei US-Kampfflugzeuge erreichen den Luftraum. Ihr Vorschlag, einen Überflug zur „show of force“ durchzuführen, wird abgelehnt.

circa 1.30 bis 1.45 Uhr:

Den US-Piloten wird mehrfach versichert, dass sich lediglich feindliche Kräfte im Flussbett aufhalten, die eine unmittelbare Gefahr darstellen.

1.35 Uhr:

Freigabe des Angriffs durch Oberst Klein, Ziel sollen die Personen am Boden sein.

1.49 Uhr:

Abwurf und Detonation zweier Bomben.

bis 2.28 Uhr:

Die US-Flugzeuge melden 56 getötete Aufständische.

3.15 Uhr:

Das Regionalkommando Nord in Masar-i-Sharif wird erstmals über den Vorfall informiert.

4.38 Uhr:

Erste Benachrichtigung des ISAF-Hauptquartiers.

12.34 Uhr:

Ermittler des PRT Kundus erreichen Ort des Luftangriffs, finden einen „stark gereinigten“ Ort vor.



verbotener Methoden der Kriegsführung) in Betracht.

Dabei ist das Vorliegen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts und damit die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts der Schlüsselbegriff der Anwendung des VStGB. Ob gerade in der Region Kunduz nun ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt, ist tauglicher Gegenstand einer Monographie¹. Darauf kann in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden. Wichtig ist zu betonen, dass es erstens nicht im Ermessen der politischen Führung liegt, wie ein Konflikt zu klassifizieren ist.² Es handelt sich um eine rein tatsächliche Frage, deren Beantwortung von den Gegebenheiten vor Ort abhängt. Zweitens kann es ein Mittelding wie die viel zitierten „kriegsähnlichen Zustände“ nicht geben.³ Die Regeln des humanitären

Völkerrechts sind entweder anwendbar, oder sie sind es nicht. Es ist derzeit soweit ersichtlich wissenschaftlicher Konsens, dass jedenfalls im Raum Kunduz ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt und entsprechend die Anwendung des humanitären Völkerrechts und damit auch des VStGB eröffnet ist.⁴

Daher sind nunmehr die einzelnen Tatbestände des VStGB entsprechend der Schwere des Vorwurfs zu prüfen. Sämtliche Tatbestände dieses Gesetzes sind sehr lang formuliert, umfassen Aufzählung und etliche Tatbestandsalternativen. Dies ist der Umsetzung von vertrags- und gewohnheitsvölkerrechtlichen Normen ins nationale Recht geschuldet.

§ 8 VStGB

Ins Auge springt zunächst § 8 VStGB. Die Norm lautet vereinfacht: „Wer im Zusammenhang mit einem [...] nichtinternationalen bewaffneten Konflikt [...] eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet, [...] wird [...] mit lebenslanger Freiheitsstrafe [...] bestraft.“ Was zunächst plausibel erscheint, ist allerdings aus zwei Gründen auf unseren Fall nicht anwendbar: Zum einen sind Kollateralschäden bei militärischen Distanzangriffen schon a

¹ Zum Einstieg in die Problematik vgl. zum einen den Leserbrief von *Peter Dreist*, in: loyal 02/09, S. 4 f.; zum anderen besonders instruktiv *Christian Schaller*, Rechtssicherheit im Auslandseinsatz: Zum völkerrechtlichen Charakter des Afghanistaneinsatzes, SWP-aktuell 67, Dezember 2009 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=6634), abgerufen am 28.01.2010.

² Insofern möge eine Verlautbarung der Bundesregierung, es handele sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, zwar deklaratorischen Charakter haben, verbindlich ist er jedoch noch. Zu dieser weit verbreiteten Fehlauffassung vgl. den Beitrag bei beck-online (Hg.), Bundesregierung will rechtliche Diktion und Bewertung des Bundeswehreininsatzes in Afghanistan ändern (<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=296260>), abgerufen am 28.01.2010.

³ *Christian Schaller*, Rechtssicherheit im Auslandseinsatz: Zum völkerrechtlichen Charakter des Afghanistaneinsatzes, SWP-aktuell 67, Dezember 2009 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=6634), abgerufen am 28.01.2010, S. 2.

⁴ Ebenda; zur abstrakten Definition s. die Nachweise bei *Kai Ambos*, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2009), Band 6/2, vor § 8 VStGB Rn. 27 ff.



priori nicht von der Norm erfasst.⁵ Unter Strafe gestellt wird also nur der „persönliche“ Akt des Tötens einer geschützten Person. Das Inkaufnehmen exzessiver Begleitschäden wird nur von § 11 VStGB bestraft (dazu später mehr). Der zweite Grund leuchtet nicht auf Anheb ein: § 8 Abs. 6 VStGB definiert den Kreis der zu schützenden Personen. Während demnach im „internationalen bewaffneten Konflikt“ noch ganz allgemein „Zivilpersonen“ zu schützen sind, ist der Kreis im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt schon sehr viel mehr eingeschränkt: Dort sind nämlich nicht schon alle Zivilpersonen, sondern nur solche „Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden“ zu schützen⁶. Aus diesen beiden Gründen scheidet eine Anwendung des § 8 VStGB auf die vorliegenden Sachverhalt aus.

§ 11 VStGB

Relevant ist der § 11 VStGB: „Wer im Zusammenhang mit einem [...] nichtinternationalen bewaffneten Konflikt [...] mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil

steht, [...] wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft [...]“

Nehmen wir uns also diesen Tatbestand einmal vor. Bei dem Abwurf zweier Bomben handelt es sich zunächst unzweifelhaft um einen „Angriff“ „mit militärischen Mitteln“.⁷ Auf objektiver Ebene ist dies allein schon ausreichend zur Verwirklichung des Tatbestandes. Dass Zivilpersonen tatsächlich zu Schaden kommen, ist ausweislich des Wortlautes keine Voraussetzung. Der Jurist spricht bei dieser Deliktsstruktur von einem „abstrakten Gefährdungsdelikt“. Alle weiteren Voraussetzungen, die der Tatbestand aufstellt, spielen sich also auf subjektiver Ebene, „im Kopf“ des Handelnden, ab. Man spricht von einer „überschießenden Innentendenz“. Der für die strafrechtliche Beurteilung relevante Zeitpunkt ist ex-ante, also aus der Sicht des Handelnden im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung⁸. Dieser muss „dabei als sicher erwar[t]“, dass eine Zahl von „Zivilpersonen“ ums Leben kommen wird, die „außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht“.

Vier Fragen stellen sich also: (1) Was meint „sicher[es] erwar[t]“? (2) Was ist eine „Zivilperson“ im asym-

⁵ Andreas Zimmermann/Robin Geiß, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2009), Band 6/2, § 8 VStGB Rn. 121.

⁶ Ebenda, Rn. 91 ff.; Unterstreichungen durch Verfasser

⁷ Grundlage für die Anwendung von § 11 Nr. 3 VStGB ist dabei, dass der Angriff gegen Kombattanten oder militärische Ziele und nicht auf ein ziviles Objekt durchgeführt wurde. Dies ist hier der Fall. Zur genauen Definition usw. s. Knut Dörmann, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2009), Band 6/2, § 11 VStGB Rn. 30.

⁸ Ebenda, Rn. 95.



metrischen Konflikt? (3) Wie muss ein „erwartete[r] konkrete[r] und unmittelbare[r] militärische[r] Vorteil“ aussehen? Und: (4) Wie ist „außer Verhältnis“ zu definieren?

Schon mit jeder einzelnen dieser Fragen könnte man etliche Seiten füllen. Kein Wunder also, dass die Bundesanwaltschaft sich reichlich Zeit nehmen muss, um die Rechts- und Faktenlage zu ergründen. Im Folgenden wollen wir (sehr knapp!) die vier Kategorien ergründen.

(1) - „Sicher[es] erwart[e]n“ bedeutet direkter Vorsatz (*dolus directus* 2. Grades). Dies setzt Wissen beim Handelnden um alle das Missverhältnis begründenden Umstände voraus. Dass er diese aber auch korrekt (oder überhaupt) wertet, ist keine Bedingung.⁹

(2) – Für den internationalen bewaffneten Konflikt ist die „Zivilbevölkerung“ spezifisch im ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen definiert (Art. 50 Abs. 1). Demnach sind alle Personen als Zivilbevölkerung anzusehen, denen nach Abkommen und Zusatzprotokollen kein anderer Status zukommt. Folglich sind Angehörige von Streitkräften oder eines anderen organisierten bewaffneten Verbandes keine Zivilpersonen. Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ist die Lage jedoch weniger klar, da hier keine mit Art. 50 I ZP1 vergleichbare Regelung findet.¹⁰

⁹ Ebenda, Rn. 153 ff.

¹⁰ Ebenda, Rn. 37 m. w. N.; Umstritten ist, ob Angehörigen nicht nicht-staatlichen Konfliktpartei der Status der Zivilpersonen zukommen soll. Nimmt man

Angehörige der nicht-staatlichen Konfliktpartei genießen jedenfalls nicht Schutz als Zivilbevölkerung.

Problematisch ist jedoch, wie jene Personen zu klassifizieren sind, die sich freiwillig oder unter Zwang in die Nähe des militärischen Ziels (Tanklaster) begeben haben, entweder um Kraftstoff zu entwenden oder um beim Freikommen der stecken gebliebenen Fahrzeuge zu helfen. Allein dadurch, dass diese Personen so Straftaten gegen das Eigentum der ISAF begehen, lässt sich ein Schutzverlust keineswegs rechtfertigen. Der Schutz der Zivilbevölkerung gilt grundsätzlich absolut. Ein temporärer Schutzverlust kann allenfalls in Frage kommen, wenn unmittelbar in die Feindseligkeiten eingegriffen wird. Dieser Begriff ist wiederum im Vertragswerk nicht definiert, auch die Staatenpraxis ist unklar.¹¹ Eine bloße Selbstbegünstigung oder auch freiwillige allgemeine, zivile Hilfestellung für die nicht-staatliche Konfliktpartei reicht dabei noch nicht aus, um einen Schutzverlust zu zeitigen. Dies gilt erst recht für erzwungene Hilfeleistungen. Mithin sind die genannten Personen weiterhin als Zivilpersonen zu betrachten und damit in die jetzt näher zu beschreibende Abwägung einzustellen.

(3) und (4) - Klar ist zunächst: Die Möglichkeit oder gar das sichere Eintreten eines Kollateralschadens kann

dieses an, so ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass ihnen der sonst Zivilpersonen zu gewährende Schutz für die Zeit Ihrer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten nicht zukommt.

¹¹ Ebenda, Rn. 39.



nicht schon a priori zum Verbot des Waffeneinsatzes führen.¹² Anderenfalls könnte sich der Gegner auf skrupellose Weise durch den Einsatz „menschlicher Schutzschilde“ Immunität verschaffen. Dem gegenübergestellt werden muss der Begriff des „erwartete[n] konkrete[n] und unmittelbare[n] militärische[n] Vorteil[s]“. Ein militärischer Vorteil ließe sich zunächst als „günstige Lage“ oder „Nutzen“ für die eigenen Kräfte beschreiben. „Militärisch“ meint dabei, dass ein rein politischer Vorteil nicht ausreichend ist. Konkret und unmittelbar ist der Vorteil, wenn er sofort und ohne hinzutreten einer Zwischenursache greifbar ist¹³. In unserem Fall ist beides vollumfänglich zu bejahen: Die lokale Taliban-Nomenklatura wurde erfolgreich bekämpft, ebenso wurden zwei möglicherweise als Anschlagswerkzeuge zu benutzende Fahrzeuge vernichtet.

Doch was steht nun „außer Verhältnis“? Zunächst sei daran erinnert, dass es hinsichtlich der Gesichtspunkte der Abwägung ausschließlich auf das Lagebild ankommt, wie es sich dem Handelnden im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung darstellt. Ob hinterher eine erheblich höhere Zahl ziviler Geschädigter als Erwartet festgestellt wird, ist für die Strafbarkeit nach § 11 Nr. 3 VStGB ohne Relevanz. Die konkrete Abwägung ist dabei relativ: Für einen großen militärischen Vorteil können erheblich Kollateral-

schäden in Kauf zu nehmen sein, ein geringer Vorteil kann schon geringe Begleitschäden verbieten. Sie hängt damit von den Umständen des Einzelfalls ab¹⁴. Mit dieser Feststellung ist freilich noch nicht viel erreicht. Erschwerend tritt hinzu, dass ungleiches verglichen werden muss. Erscheint es uns von Art. 1 Abs. 1 GG ausgehend nicht undenkbar, menschliches Leben zu quantifizieren und sogar gegen etwas so wenig greifbares wie einen „militärischen Vorteil“ aufzuwiegen? Und so binnen Minuten und Sekunden Entscheidungen zu treffen, bei unklarem Lagebild, unter den Bedingungen des „fog of war“?

Über das dem Handelnden zur Verfügung stehende Lagebild kann ex post in der Regel nur spekuliert werden. Demnach kann nur erwartet werden, dass der Handelnde „honestly and competently“ und bona fide, also nach „bestem Wissen und Gewissen“ handelt¹⁵. Das erinnert doch sehr an die Statements des Ministers zu Guttenberg. Legt man also zugrunde, was wir über die fragliche Nacht wissen - ein abgelegener Ort des Geschehens, späte Nachtzeit, Berichte der Piloten sowie des lokalen Informanten - so ist davon auszugehen, dass aus der Sicht des Handelnden keine Unverhältnismäßigkeit sicher zu erwarten war.

Tatsächlich wurden aber im Vorfeld des Bombenabwurfs die Einsatzregeln der ISAF missachtet. So wurde berichtet, ein nach ständigem ISAF-Befehl vorges-

¹² Ebenda, Rn. 79.

¹³ Ebenda, Rn. 85. Konkrete Beispiele sind etwa die Schwächung oder Vernichtung gegnerischer Truppen, auch eine Erhöhung der Sicherheit der eigenen Truppen ist als Vorteil anerkannt.

¹⁴ Ebenda, Rn. 90 f.

¹⁵ Ebenda, Rn. 92.



chriebener drohender Überflug sei vom Kommandeur des PRT explizit untersagt worden. Auch sei fraglich, ob die Maßnahme überhaupt von den Einsatzregeln (Rules of Engagement; ROE) oder dem Mandat des Bundestages gedeckt sei. Unterstellt man einen Verstoß, stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf die Strafbarkeit haben kann. Dem ist allerdings nicht so. Bei den genannten Rechtssätzen handelt es sich lediglich um Vorschriften, die Dienstpflichten des Soldaten begründen oder bestehende konkretisieren¹⁶. Diese können das Recht des bewaffneten Konflikts nicht modifizieren. Wohl aber können sich aus einem Verstoß gegen Dienstpflichten disziplinarrechtliche Konsequenzen ergeben (s.u.).

Anwendung des StGB

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Strafbarkeit aus dem VStGB nicht in Betracht kommt, bleibt offen, ob nunmehr auf das „reguläre“ Strafrecht des StGB zurückgegriffen werden kann. So erscheint es möglich, dass dem Kommandeur, etwa bei der Ermittlung des Lagebildes, ein objektiver Sorgfaltspflichtverstoß unterlaufen ist und somit einer Strafbarkeit aufgrund fahrlässiger Tötung, § 222 StGB, in Betracht kommt. Dagegen sprechen aber folgende Erwägungen: Im VStGB wird die Strafbarkeit insgesamt gegenüber dem Friedensrecht modifiziert. Denn die

Strafvorschriften des VStGB sind die speziellen Normen für Straftaten, die im Rahmen eines (internationalen oder eben) nicht-internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden. Liegt also ein solcher vor, sperren die Delikte des VStGB nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ den Rückgriff auf die Normen des allgemeinen Strafrechts¹⁷: Eine Frage von Krieg und Frieden. Mit der Annahme eines bewaffneten Konflikts dürfen auch offensive Maßnahmen durch Bekämpfung des Gegners durchgeführt werden; der in Friedenszeiten geltende menschenrechtliche Schutz wird überlagert¹⁸. Teilweise wird die für den bewaffneten Konflikt charakteristische Unsicherheit bei der Ermittlung eines zutreffenden Lagebildes berücksichtigt und der Handelnde gegenüber dem Friedensstrafrecht privilegiert. Dies ist – wie oben gezeigt – vor allem bei § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB erkennbar, indem dort nur auf die subjektive Sicht des „reasonable commander“ abgestellt wird. Wendet man nun, obwohl eine Strafbarkeit nach VStGB nicht gegeben ist, komplementär das reguläre Strafrecht an, wird die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung unterlaufen.

„targeting“?

Abschließend sei noch ein weiterer Aspekt erwähnt: Den des so genannten „targeting“ oder „targeted killing“. Darunter wird allgemein die gezielte Tötung eines als feindlich oder gefährlich aufgefassten

¹⁶ So im Ergebnis auch die von *Stefan Oeter* geäußerte Auffassung; s. NDR (Hg.), *Streitkräfte und Strategien*, Sendemanuskript vom 28.11.2009 (<http://www.ndrinfo.de/programm/sendungen/streitkraefte/sendemanuskript178.pdf>), S. 15 f., abgerufen am 28.01.2010.

¹⁷ *Thomas Weigend*, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch* (2009), Band 6/2, § 2 VStGB Rn. 7.

¹⁸ S. dazu in instruktiven Artikel *Claus Kreß/Georg Nolte*, *Im ungleichen Krieg*, in: *F.A.Z.* v. 31.12.2009, S. 9.



Individuums, mit militärischen Mitteln, gefasst. Das Problem der völkerrechtlichen Zulässigkeit dieser Maßnahme ist stark umstritten, es handelt sich um eines virulentesten und damit auch am emotionalsten debattierten Streitthemen des modernen Völkerrechts.¹⁹ In der Berichterstattung über den Vorfall von Kunduz war gelegentlich zu entnehmen, es handele sich um „Targeting“, weil gezielt Taliban-Kämpfer und Aufständische ausgeschaltet werden sollten. Diese Auffassung verkennt aber, dass die gezielte Ausschaltung des Gegners Ziel und Wesen der bewaffneten Schädigungshandlungen ist, ist die internationalen wie im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt allgemein vorgenommen werden. Dies gilt auch gerade für offensive Maßnahmen, die den Gegner bekämpfen sollten, bevor er seine eigenen Waffen zur Wirkungen bringen kann.²⁰ So wichtig und fruchtbar die Debatte um das „targeting“ sein mag, ist sie aber in Bezug auf den vorliegenden Fall irreführend.

Voraussetzung, um den Fall überhaupt vor Gericht zu bringen, ist ein „hinreichender Tatverdacht“ (§ 170 Abs. 1 StPO). Dieser ist dann gegeben, wenn bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation eine spätere Verurteilung wahrscheinlich ist. Der Leser möge sich selbst ein Bild machen, inwieweit bei Zugrundelegung der

Tatsachen und der rechtlichen Würdigung dieser gegeben ist.

Disziplinarrechtliche Würdigung

Die Einhaltung von ROE und Mandat stellt eine Dienstpflicht des Soldaten dar (s.o.). Werden ROE und die Einschränkungen des Mandats nicht beachtet, so verstößt der handelnde Soldat gegen eine Dienstpflicht. Hieraus ergibt sich der Ansatzpunkt für eine disziplinarrechtliche Würdigung des fraglichen Verhaltens. Disziplinarmaßnahmen können über Geldbußen und Arrest (einfache Disziplinarmaßnahmen) über Herabsetzung im Dienstgrad (sog. „Degradierung“) bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis unter Verlust der Versorgungsansprüche (gerichtliche Disziplinarmaßnahmen) reichen²¹.

Im Gegensatz zu den strafrechtlichen Ermittlungen, in denen die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip vorgehen, also allen ihr zur Kenntnis gelangten Hinweise auf Strafbarkeit nachgehen muss, gilt im Disziplinarrecht das Opportunitätsprinzip. Disziplinarrecht ist das Recht des Dienstherrn und dient der Erziehung sowie der Aufrechterhaltung von Disziplin und Moral in der Truppe. Es handelt sich somit gerade nicht um ein Strafrecht. Es ist Sache des Dienstherrn zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Solange der Minister jedoch Oberst Klein „nicht fallenlassen will“, besteht auch für den zuständigen

¹⁹ Zum Einstieg in die Problematik s. *Christian Tomuschat*, Gezielte Tötungen (Targeted Killings), in: VN 2004, 136; *Simon Wunder*, Die Taktik der gezielten Tötungen: Israelische Erfahrungen, in: Forum SiPo, Nr. 5/2007 vom 7. August 2007, S. 1 ff.

²⁰ *Claus Kreß/Georg Nolte*, Im ungleichen Krieg, in: F.A.Z. v. 31.12.2009, S. 9.

²¹ Als Einführung eignet sich die Übersicht bei Wikipedia:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Wehrdisziplinarordnung>, abgerufen am 28.01.2010.



Wehrdisziplinaranwalt beim Inspekteur des Heeres keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung, kann diese auch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Findet eine strafrechtliche Verurteilung nicht statt oder will der Dienstherr darüber hinausgehen, so kann er dennoch disziplinar tätig werden, wenn ein „disziplinarer Überhang“ besteht.

Ergebnis

Wie die vorstehenden Betrachtungen zeigen, ist eine strafrechtliche Verurteilung aufgrund der Rechts- und Faktenlage höchst unwahrscheinlich. Wenn der politische Wille besteht und

soweit Verstöße gegen die ISAF-Befehlslage nachzuweisen sind, kann jedoch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses hätte gute Aussicht, auch einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten.

Bei aller Skandalisierung des Kunduz-Vorfalles ist es notwendig, einen nüchternen Blick auf die tatsächlich zu erwartenden Konsequenzen im Bereich des Straf- und Disziplinarrechts zu werfen. Dabei konnte nur ein cursorischer Überblick gegeben werden. Der geneigte Leser möge dies als Einladung begreifen, anhand der aufgezeigten Literatur- und Internetquellen tiefer in diese hochinteressante Materie an der Schnittstelle von Straf- und Völkerrecht einzusteigen. 



Der Umstrittene Nobelpreis

Von Daniela Otto

Licht und Schatten. Präsident Obama vor einer Fernsehansprache. Am 10. Dezember nahm er den Friedensnobelpreis entgegen.

Foto: Samantha Appleton White House

Am 9. Oktober 2009 wurde US-Präsident Barack Obama mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Die Entscheidung des norwegischen Nobelpreis-Komitees kam überraschend – und stieß weltweit auf ein geteiltes Echo. Obama, so die Kritiker, führt in zwei Ländern einen Krieg. Ein dauerhafter Frieden im Nahen Osten scheint in unerreichbare Ferne gerückt, da sich Israel weigert, auf den Ausbau seiner Siedlungen zu verzichten. Teheran und Pjöngjang sind bezüglich ihrer Atomprogramme unverändert unnachgiebig. Das Gefangenlager Guantanamo Bay ist immer noch in Betrieb. Wofür also hat Obama den Friedensnobelpreis verdient?

Kaum jemandem vor Barack Obama, so begründete das Komitee seine Entscheidung, sei es gelungen, den Menschen weltweit wieder Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu geben. Obamas „extraordinary efforts to strengthen international diplomacy and cooperation between peoples“, seine auf Kooperation, Kompromiss und Diskussionen auf Augenhöhe basierende Politik symbolisiere eine Wende in den internationalen Beziehungen.

Zum ersten Mal, schreibt Die Zeit am 9. Oktober, wurde der Friedensnobelpreis für eine „Wette auf die Zukunft“ vergeben. Doch obwohl Obama, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Preises gerade neun Monate im Amt war, bislang weder Friedensverträge geschlossen noch einen richtungsweisenden Friedenskongress initiiert hat, hat er doch etwas Wichtiges geleistet: Er hat der Welt neue Ideen und

Visionen von einem friedlicheren Zusammenleben aufgezeigt. „Obamas außenpolitische Waffe ist die Grundsatzrede, wovon er schon inflationär viele gehalten hat“, würdigt die *Süddeutsche Zeitung*.

Beifall und Kritik

Ob Obamas Bemühungen auch Früchte tragen werden, ist indes ungewiss. Gerade aus vielen islamisch geprägten Ländern kam – trotz seiner Versöhnungsrede an der Universität in Kairo – eher harsche Kritik. Muslim News verglich die Vergabe des Friedensnobelpreises an Obama mit der Vergabe eines Oskars an einen Schauspieler, der im nächsten Jahr vielleicht einen erfolgreichen Film drehen wird. Der iranische Außenminister Manouchehr Mottaki nannte die Entscheidung des Nobelpreiskomitees unüberlegt und verfrüht. Während der afghanische



Präsident Karzai die Entscheidung für angemessen hält, so Muslim News weiter, kritisierte Zabihullah Mujahid, ein Sprecher der Taliban, Obama hätte eher den „ ‘Nobel Prize for escalating violence and killing civilians’ ” verdient. Auch Al Jazeera hält es für zweifelhaft, dem „wartime president“, der die Truppenstärke in Afghanistan gerade aufgestockt hat, einen Friedensnobelpreis zu verleihen.

The last thing he needs

Barack Obama ist sich dieser Kritik bewusst: "And so I come here with an acute sense of the costs of armed conflict -- filled with difficult questions about the relationship between war and peace, and our effort to replace one with the other", erklärte er in seiner Rede bei der Preisverleihung am 9. Dezember 2009. Obama würdigte den Pazifismus, den Ghandi und Martin Luther King predigten. Dennoch müsse man der Realität ins Auge sehen: „To say that force may sometimes be necessary is not a call to cynicism“. Solange es gewaltsame Konflikte auf der Welt gibt, muss man sich dieser Herausforderung annehmen – wenn nötig mit Waffengewalt – um Gesellschaft und Nationen zu schützen. Genau wie eine reine Friedensbewegung Hitler nicht hätte aufhalten können, so könne man auch die Taliban und al-Qaida nicht mit reinen Worten davon überzeugen, ihre Waffen niederzulegen. „The belief that peace is desirable is rarely enough to achieve it.“

Schlussendlich, auch dessen ist sich Obama bewusst, wird er an seinen Taten gemessen werden. Ob ihm der Friedensnobelpreis dabei helfen wird,

seine Ziele zu erreichen, bezweifelt die Times. Der Preis sei „the last thing he needs“: Damit würden die – ohnehin schon hohen – Erwartungen an den ersten afroamerikanischen Präsidenten Amerikas derart wachsen, dass er ihnen wohl kaum mehr gerecht werden kann. Außerdem, so Times weiter, wünschten sich viele Amerikaner einen Präsidenten, der auf der Weltbühne etwas fordernder auftreten würde. Natürlich sei es nett, dass einige Länder Amerika nun besser gesonnen sind. Dem Friedensprozess nütze es jedoch nur etwas, wenn der US-Außenpolitik folgendes gelänge: to “strategically exploiting [other nations’ selfish interests] for the common good”.

Links zum Thema

- [Erklärung des Nobel Komitees am 9. Oktober 2009](#)
- [Süddeutsche Zeitung vom 9. Oktober 2009](#)
- [Die Zeit vom 9. Oktober 2009](#)
- [Time \(USA\) vom 9. Oktober 2009](#)
- [The Washington Post \(USA\) vom 10. Oktober 2009](#)
- [Muslim News \(Großbritannien\) vom 27. November 2009](#)
- [Obamas Rede vor dem Nobelpreiskomitee am 10. Dezember 2009](#)
- [Al Jazeera \(Qatar\) vom 10. Dezember 2009](#)
- [Foreign Policy \(USA\) vom 17. Dezember 2009](#)

Die Vergabe des Friedensnobelpreises an Barack Obama hat nicht nur eine Debatte darum entfacht, ob er die Auszeichnung nach nur neun Monaten im Amt und ohne konkrete Erfolge überhaupt verdient hat – sondern auch um die Richtung der amerikanischen Außenpolitik im Allgemeinen. Ist Obamas Weg der Diplomatie und der



Kompromisse der richtige? Oder sollte Amerika doch wieder etwas mehr Stärke und Unnachgiebigkeit zeigen – eine Außenpolitik à la George W. Bush?

Das Magazin Foreign Policy vermutet, die Entscheidung des Komitees sei eine rein politische gewesen. Obama hätte den Preis bekommen „simply for not being George W. Bush“. Auch die Washington Post kritisiert, dass das Nobelpreiskomitee eine gewisse Tradition hat, amerikanische Demokraten, deren Politik eher den europäischen Werten und Vorstellungen

entspräche, mit dem Friedensnobelpreis auszuzeichnen – Jimmy Carter, Al Gore und nun Barack Obama seien dafür die besten Beispiele.

National wie international musste Obama ungewöhnlich heftige Kritik einstecken für einen Preis, der eigentlich Hoffnung geben sollte. Barack Obama steht vor immensen Herausforderungen und vielleicht war es tatsächlich zu verfrüht, ihm den Friedensnobelpreis am Anfang seines Weges zu verleihen. Man mag hoffen, dass Obamas Weg noch lange nicht zu Ende ist. 

Der lange Weg nach Lissabon

Von Juliane Ulbricht

Foto: Xavier Häpe/ Wikimedia/lizenziert gemäß [Creative Commons Attribution 2.5. Unported](#)

Nach zweijährigem Tauziehen trat im Dezember 2009 der Lissabonvertrag in Kraft. Die Kompromissformeln der EU haben dabei zwar den Vertrag gerettet, grundlegende Probleme bleiben aber weiterhin bestehen.

Am 13. Dezember 2007 unterzeichneten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Lissabon einen neuen Reformvertrag. Inhaltlich entspricht dieser weitgehend seinem Vorläufer, dem Vertrag über eine Verfassung für Europa. Dem als Meilenstein für die Entwicklung der Europäischen Union gelobten Vertragswerk stand jedoch noch ein langer Weg bevor, bis er am 1. Dezember 2009 in Kraft treten konnte.

Krisen

Die erste Krise begann am 12. Juni 2008, als die Iren die Ratifikation des Vertrages in einem Volksentscheid zunächst ablehnten. Die Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise sowie neuerliche Zugeständnisse der EU, die in einem neuen Zusatzprotokoll festgeschrieben werden sollen, führten am 2. Oktober 2009 in einem zweiten Volksentscheid dann zur Annahme des Vertrages.

Die zweite große Zerreißprobe im Ratifikationsprozess des Lissabon-

Vertrages begann am 7. Mai 2009, als der tschechische Präsident Vaclav Klaus in einer Rede erklärte, er werde seine Unterschrift erst dann unter die vom Parlament gebilligte Ratifikationsurkunde setzen, wenn das tschechische Verfassungsgericht über diesen entschieden habe. Es ging Präsident Klaus darum, für die Tschechische Republik eine Ausnahmeregelung von der EU-Grundrechte-Charta zu erwirken. Diese trat mit dem Lissabon-Vertrag – Artikel 6(1) EU-Vertrag neuer Fassung – für alle Mitgliedstaaten verbindlich in Kraft. Obwohl die EU Rechtssprechung bereits von der Existenz gemeinschaftlicher Grundrechte ausging, fehlte bislang ein rechtlich-verbindlicher Katalog solcher Rechte in den Verträgen der EU. Der Verweis auf die Grundrechte-Charta stellt daher einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Legitimität und zur Konstitutionalisierung der Europäischen Union dar.

Präsident Klaus verlangte vor allem die Zusage, dass diese Charta der



Grundrechte nicht als Grundlage für Entschädigungsforderungen der Vertriebenen verwendet werden könne. Diese Befürchtungen kamen auf, da Artikel 17 der Charta das Eigentumsrecht garantiert und Enteignungen verbietet. Diese Bestimmung könnte zu Konflikten mit den Beneš-Dekreten führen, auf deren Grundlage nach dem Zweiten Weltkrieg die Deutschen in der damaligen Tschechoslowakei enteignet worden sind.

Hintergrund: Beneš-Dekrete

Die Beneš-Dekrete, mit offiziellem Namen „Dekrete des Präsidenten der Republik“, sind 143 **Erlasse der tschechoslowakischen Exilregierung in London**, die von 1940 bis 1945 herausgegeben wurden. Die besonders umstrittenen Regelungen sind unter anderem in den Dekreten 5, 12, 16, 115 und 71 zu finden, in denen **die entschädigungslose Enteignung u.a. der deutschen Bevölkerungsteile** (ebenfalls betroffen waren Ungarn sowie „Verräter und Feinde des Staates“), deren Arbeitspflicht für den tschechoslowakischen Staat sowie die Straffreiheit für während der Vertreibung verübte Verbrechen deklariert wurden.

Am 29. Oktober stimmten die europäischen Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rates zu, die Tschechische Republik in die Ausnahmeregelung für Groß-

britannien und Polen aufzunehmen. Deren Ausnahme ist in Artikel 1 (1) des Zusatzprotokolls Nummer 30 verwirklicht. Dort heißt es, dass kein Gericht die in der Grundrechte-Charta verankerten Rechte in Großbritannien oder Polen einfordern kann. In Artikel 1(2) ist explizit festgehalten, dass insbesondere dann keine einklagbaren Rechte durch die Charta geschaffen werden, soweit diese nicht im nationalen Recht vorgesehen sind. Als Folge dieser geplanten Ausnahme für die Tschechische Republik kündigte am 24. Oktober der slowakische Außenminister Miroslav Lajčák an, dass aus Gründen der Gleichbehandlung auch die Slowakei darauf bestehen müsse, mit in die Ausnahmebestimmungen aufgenommen zu werden – auch in der Slowakei gelten die genannten Beneš - Dekrete.

Sowohl die Ausdehnung der Ausnahmeregelung auf die Tschechische Republik sowie das Zusatzprotokoll für Irland werden erst im Zuge mit der Aufnahme Kroatiens in die EU rechtskräftig.

Schwierigkeiten nur überdeckt

Die Kompromissformeln des Ratifikationsprozess haben die Schwierigkeiten der europäischen Integration bestenfalls überdeckt. Beide Problemfälle – das irische Nein-Votum und die Skepsis mancher Mitgliedstaaten gegenüber der Grundrechte-Charta – zeigen, dass grundlegende Herausforderungen der EU weitgehend unbewältigt blieben.



Zwar konnte mit der Wiederholung des irischen Referendums der Vertrag vor dem Scheitern bewahrt werden. Doch es stellt sich die generelle Frage, was in Zukunft mit einem Mitgliedstaat geschehen soll, dessen Volk die Fortentwicklung der Europäischen Union nicht mittragen will. Sollte die Union dann ohne dieses Land einfach weiter fortfahren; sollte auf dieses Land eingewirkt werden, bis das Volk sich dem Druck beugend widerwillig zustimmt; sollte dieses Land ausgeschlossen werden – obwohl es das Erreichte ja beibehalten, nur eben nicht vertiefen will?

Ähnlich stellt sich die Frage des Umgangs mit Mitgliedstaaten, die einer weiteren Konstitutionalisierung der EU kritisch gegenüberstehen. Da drei größere EU-Mitgliedstaaten die nun in Kraft getretene EU-Grundrechtscharta in strittigen Punkten nicht anwenden wollen, hat das Dokument an Gewicht und Einfluss verloren. Der Anspruch, endlich einen überall gleichermaßen verbindlichen Grundrechtsschutz der Unionsbürger zu verwirklichen, wurde damit abgeschwächt. Letztlich geht der Kompromiss damit zu Lasten der Union als Ganzes. Wie kann die EU einzelnen Staaten Sonderrechte einräumen und gleichzeitig einheitliche, staatenübergreifende Strukturen schaffen? Der neue Lissabon Vertrag wird sich an der Bewältigung dieser Herausforderungen messen lassen müssen. 



Wie umgehen mit den Nein-Sagern? Foto: Wikimedia

Links zum Thema

- [Rede Vaclav Claus'](#) zu seiner Absicht, die Ratifikationsurkunde erst nach einer Prüfung durch das Verfassungsgericht unterschreiben zu wollen.
- Text der [Beneš-Dekrete](#)
- [Erläuterung zur EU-Grundrechtscharta](#)
- Zur Äußerung des slowakischen Außenministers: FAZ vom 24.10.2009 „Klaus zufrieden mit EU-Vorschlag“
- [Protokoll 30](#), Ausnahmeregelung der Grundrechtscharta

Heimliches Wettrennen?

Von Dieter Imme



Waffentests im Pazifik. Foto: US Navy

Während die Schlagzeilen der Welt wie gebannt die nuklearen Ambitionen des Iran verfolgen, findet im Fernen Osten ein unauffälligeres Aufrüsten statt. Im März 2009 stellte Japan sein bisher größtes Kriegsschiff seit dem Zweiten Weltkrieg in Dienst. Nippon ist mit den offiziell als „Hubschrauber tragende Zerstörer“ klassifizierten Schiffen dem ebenso ehrgeizigen China einen Entwicklungsschritt zu einem einsatzfähigen Flugzeugträger voraus.

Offiziell führen die japanischen See-Selbstverteidigungskräfte die neue „Hyuga“ und die im vergangenen August vom Stapel gelaufene „Ise“ als Nachfolger der beiden Zerstörer der „Haruna“-Klasse. Sie sollen die Aufgaben der alten Schiffe in U-Boot- und Minenabwehr in Japans Seegebieten und weiter entfernten Schifffahrtsstraßen übernehmen. Die Länge des Flugdecks von 195 Metern bietet Startplätze für vier Helikopter, während die Hangars unter Deck bis zu sieben weitere aufnehmen können. Eine bedeutende Steigerung der Fähigkeiten, konnten doch die „Harunas“ nur drei Hubschrauber führen. Die neuen Raketen-Senkrechtstartsysteme Mark 41 VLS befähigen sie nicht nur zur Flugabwehr wie die Vorgänger, sondern ebenfalls dazu, Marschflugkörper vom Typ Tomahawk abschießen zu können. Auch dies eine klare Erhöhung der Kampfkraft. Nicht zuletzt wird die Elektronik des neuen Schiffstyps das Potenzial der Marine Japans beträchtlich erweitern: Die moderne Kommando-

zentrale wird als Führungsplattform für Flottenverbände mit wesentlich größerer Reichweite als bisher möglich dienen.

Bei China, aber auch anderen West-Pazifik-Anrainern, löst vor allem das äußere Erscheinungsbild der Schiffe Besorgnis aus: Das durchgehende Flugdeck lässt „Hyuga“ und ihre Schwester leichten Flugzeugträgern wie etwa der britischen „Invincible“-Klasse ähneln. Der Stabschef der japanischen Marine hält die Bedenken für unbegründet: „An aircraft carrier, I believe, has a fair degree of offensive functions. Based on that definition, the Hyuga falls a little bit outside of the frame“, erklärte Admiral Keiji Akahoshi auf einer Pressekonferenz anlässlich der Indienststellung.

Nur begrenze Offensivfähigkeiten?

Völlig unbegründet scheinen die Befürchtungen allerdings nicht zu sein. Zum einen lassen sich offensive Fähigkeiten mittels Senkrechtstart-Kampffjets leicht nachrüsten. Es wird



bereits berichtet, dass Japan am Erwerb der amerikanisch-britischen F-35 „Joint Strike Fighter“, den Nachfolgern der aus dem Falkland-Krieg bekannten „Harriern“, interessiert wäre. Zum anderen hat der Inselstaat in seinen letzten Weißbüchern seine Interessensphäre immer weiter ausgedehnt, so dass das Seegebiet um Taiwan und das Südchinesische Meer hinzugerechnet werden müssen. Die neue „Hyuga“-Klasse würde es Japan in möglichen Krisen gestatten, seine Interessen in diesen Gebieten offensiver zu schützen. Darüber hinaus stellen Analysten fernöstlicher Sicherheitspolitik bereits eine Aufweichung der pazifistischen Auflagen der Verfassung des Landes fest.

Historische Namensvetter

Ein weiterer empfindlicher Punkt ist die Namensgebung für die neuen Schiffe. „Hyuga“ und „Ise“ hießen bereits zwei Schlachtschiffe der Kaiserlichen Japanischen Marine. Die waren im Verlauf des Zweiten Weltkriegs sogar zu Aushilfs-Flugzeugträgern umgebaut worden. Bedenkt man, wie empfindlich die Nachbarländer noch heute auf Erinnerungen an die damalige Aggression Japans reagieren, und dass eine echte Aussöhnung zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern noch immer nicht stattgefunden hat, wird die Namensgebung nicht das Vertrauen auf rein friedliche Absichten im Land der aufgehenden Sonne stärken.

Jenseits solcher Bedenken bleibt ein wesentlicher Aspekt noch relativ unbeachtet. Mit dem Bau und dem Betrieb von Helikopterträgern erwirbt sich die japanische Marine wertvolle Erfahrungen und legt somit den Grundstein für eine potentielle Entwicklung von größeren Flugzeugträgern. Sollte Japan in Zukunft stärker auf seine Seestreitkräfte zur Wahrung seiner Interessen setzen, vor allem zum Schutz seiner ausgedehnten Handelsrouten, scheint es in einer immer deutlicheren multipolaren Weltlage eigene Fähigkeiten zur „power projection“ zu benötigen. Wie wichtig Flugzeugträger für die sicherheitspolitische Interessensvertretung eines Landes sind, hatte bereits 1993 der ehemalige US-Präsident Bill Clinton festgestellt: „When word of a crisis breaks out in Washington, it's no accident that the first question is: ‚Where is the nearest carrier?‘“



Auf Konfrontationskurs mit U-Booten oder Chinas Flugzeugträgerprogramm? JDS „Hyuga“ während einer Übung mit der US-Marine im November 2009. Im Vordergrund das Flugdeck der USS „George Washington“. Foto: John M. Hageman/US Navy



Setzt man dies in den Kontext des anlaufenden chinesischen Flugzeugträgerprogramms, zeichnet sich ein Wettüsten mit der Volksrepublik ab – wenn auch noch im Schneckentempo. Die Informationen über die Pläne Beijings sind insgesamt deutlich spärlicher, aber Experten nehmen aufmerksam jede Entwicklung im äußeren Erscheinungsbild des Flugzeugträgers „Varyag“ auf. Dieser ehemals sowjetische Träger war bereits 1998 halbfertig von Investoren aus Macau gekauft worden. Seit 2002 liegt das Schiff im nordchinesischen Hafen Dalian, wurde später im Hellgrau der Volksbefreiungsarmee-Marine neu gestrichen. Das internationale Jahrbuch und Register Jane’s Fighting Ships vermutet, dass das Schiff mittlerweile auf den Namen „Shi Lang“ umgetauft wurde. Weitere Änderungen lassen sich schwer feststellen, da der antriebslose Träger bis heute fest an seiner Pier vertäut geblieben ist. Vermutungen aus der Fachpresse besagen, dass chinesische Kampfpiloten die Flugzeug-Startrampe

Links zum Thema

- [The Japan Times vom 9. Juli 2009](#)
- [The Japan Times vom 2. Oktober 2009](#)
- [Telegraph vom 23. November 2009](#)
- [Jane’s Fighting Ships](#)

des Trägers bereits zu Übungszwecken nutzen könnten. Und so besuchte denn auch im Juli 2009 Admiral Akahoshi seinen Gegenpart in China, um sich von ihm „bestätigen zu lassen, oder besser ihn zu fragen“, was es mit den Berichten über das Flugzeugträger-Projekt der Volksrepublik auf sich habe. Einen Nachbericht auf diese Meldung brachte die Japan Times bislang nicht, warnte aber unabhängig davon: „China's defense budget has undergone a double-digit increase for 21 straight years, and it is eager to build an aircraft carrier. China should refrain from any move that other nations could perceive as a threat.“

Mittlerweile beabsichtigt Japan den Bau eines noch größeren Hubschrauber-

Hintergrund: Flugzeugträger im Vergleich

	Hyuga	Invincible	Varyag/Shi Lang	Nimitz
Land	Japan	Großbritannien	VR China	USA
Verdrängung	18.000 tons	22.000 tons	67.500 tons	103.000 tons
Länge über alles	197 Meter	209 Meter	300 Meter	333 Meter
Breite	33 Meter	36 Meter	73 Meter	77 Meter
Tiefgang	7 Meter	8 Meter	11 Meter	11 Meter
Besatzung	360	1050	-	5600
Höchstgeschwindigkeit	30 Knoten	28 Knoten	0 Knoten*	32 Knoten
U-Jagd-Hubschrauber	11	9	-	8
Kampfflugzeuge	-	9	-	50

* kein Antrieb eingebaut



trägers, wie der britische Telegraph mit Bezug auf japanische Medien im November 2009 vermeldete. Demnach hätten die Kyodo News ebenso die Erwerbsabsichten des Verteidigungsministeriums in Tokio über 40 F-35 Senkrechtstarter-Jets bestätigt – auch wenn das Kokkai, das Parlament, dafür noch keine Mittel freigibt. Offiziell werden die Bauabsichten immer noch mit potentiellen U-Boot-Gefahren begründet, allerdings ohne die Aufrüstung Chinas auch in diesem Feld zu nennen. Die neue Klasse soll bis zu 14 U-Jagd-Hubschrauber tragen können.

Während solche Rüstungskonkurrenzen im Ungewissen bleiben, bedeutet indes die „Hyuga“ für die japanischen Seestreitkräfte noch eine letzte bedeutende Neuerung: Mit dem Schiff halten die Frauen erstmals Einzug in die Marine Nippons, denn es wird auch weibliche Offiziere und Mannschaften an Bord geben. Dies ist aber höchstwahrscheinlich nicht der Gleichstellung von Mann und Frau gezollt, sondern liegt eher am akuten Nachwuchsmangel der Streitkräfte, dem man auf diese Weise entgegensteuern will. 



Angst und Ausnahmezustand

Von Marcus Mohr

Für Europa und Nordamerika hat die Möglichkeit eines Atomkrieges zwanzig Jahre nach Ende der Ost-West-Auseinandersetzung nur noch minimale Bedeutung. Indessen wächst die nukleare Bedrohung im Nahen Osten. Neben regelmäßigen Andeutungen eines Präventivangriffs auf das Atomprogramm des Iran rüstet Israel an der Heimatfront nach. Die Konfrontation der beiden Regionalmächte trägt Züge eines neuen Kalten Krieges – mit bedrückenden gesellschaftlichen Folgen für den jüdischen Staat.

„Duck – and cover“ sangen amerikanische Schulkinder in den 1950er Jahren. „Duck and cover – in Deckung gehen“, das wollte ihnen ein Lehrfilm der US-Zivilverteidigungsbehörde beibringen. Nachdem die Sowjetunion die Atombombe entwickelt hatte, sollten die Kleinen mit Hilfe einer eingängigen Melodie lernen, sich im Falle eines Angriffes schnell unter ihre Schulpulte zu verkriechen, um sich selbst zu schützen. Heute wirkt der Film makaber: ein bizarres Relikt aus dem Kalten Krieg. „Tseva adom, tseva adom“ singen heute israelische Schulkinder. „Tseva adom – Farbe Rot“, so lautet das automatische Alarmzeichen im Süden Israels, wenn das Radar eine Granate oder Rakete, abgefeuert aus dem Gazastreifen, registriert. Die Kinder aus Sderot leiden

unter dem Stress, im Ernstfall unter Sirenengeheul 15 Sekunden Zeit zu haben, sich in Sicherheit zu bringen. Mit simplen Reimen will die Kunsttherapeutin Shahar Bar den Kindern die Angst vor dem Signal nehmen. „Schnell, schnell, schnell, an einen sicheren Platz! Schnell, schnell, schnell, jetzt ist’s ein bisschen gefährlich!“

Nadelstiche und Atombomben

Die Bilder ähneln sich frappierend: Stühle rücken, die Sprösslinge verkriechen sich unter ihren Pulten, kauern sich zusammen und verschränken schützend ihre Hände hinter dem Kopf. Was für Amerikaner im Einschlagsbereich einer Nuklearwaffe pathetisch wirkte, kann den Israelis wirklich helfen: Die Deckung unter den Tischen kann



vor herabstürzenden Trümmern und herumfliegenden Glassplittern schützen. Während das Propagandastück der US-Zivilverteidigung der Bevölkerung wenigstens teilweise vormachen wollte, dass ein Schutz vor sowjetischen Atombomben möglich gewesen wäre, kann Shabar Bars private Initiative den Schaden ein wenig begrenzen, den die Angriffe palästinensischer Extremisten tatsächlich verursachen. Doch im Vergleich zur Atombombe sind die Raketen und Granaten aus dem Gazastreifen noch nicht einmal Nadelstiche.

Gasmasken für acht Millionen

„Die israelische Angst vor einem nuklearen Holocaust, einem zweiten Holocaust, ist überwältigend“, erklärt Ronen Bergman, Iran-Experte der größten Tageszeitung Israels Yediot Achronoth, gegenüber ADLAS. In den Medien sei die Islamische Republik ständig als Thema präsent. Laut Bergman wird eine zukünftige iranische Atombombe von Experten derzeit für die größte Bedrohung Israels gehalten. Eine militärische Aktion gegen die nuklearen Ambitionen Teherans, wie oft in den vergangenen Monaten angedroht, könnte kaum erfolgreich sein. „Ein Präventivschlag wäre auch nur ein letzter Ausweg – er würde das iranische Nuklear-Programm nur verzögern, aber nicht verhindern“, so Bergman.

So nüchtern schätzt auch Anthony Cordesman vom Washingtoner Center for Strategic and International Studies die Lage ein. Für ihn ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Islamische Republik über die Atombombe verfügt. Cordesman bezieht sich unter anderem

auf einen offiziellen amerikanischen Bericht aus dem November 2007, gemäß dem der Iran spätestens 2015 genügend Plutonium angereichert hat, um seine ersten Nuklearwaffen zu produzieren. Mittelstreckenraketen, die bis nach Tel Aviv reichen, werden derzeit getestet.

Indes bereitet sich Israel intensiver denn je für den Ernstfall vor. Im Frühsommer des vergangenen Jahres führte das Land die größte Zivilschutzübung seiner Geschichte durch. Wie die Kinder in Sderot sollten am 2. Juni 2009 alle Israelis den Sirensignalen gehorchen und die Luftschutzräume aufsuchen. Ein Aufarbeiten der Probleme im zivilen Bevölkerungsschutz war überfällig, denn der Libanonkrieg 2006 hatte viele Defizite im zuständigen „Heimatfront-Kommando“ aufgedeckt. Damals waren unter dem Raketenbeschuss der Hizbollah weite Teile des nördlichen Israel überhastet evakuiert worden; eine allgemeine Panik unter den Betroffenen wurde nur knapp vermieden.

Der Rücksichtnahme auf den Gemütszustand der Bevölkerung ist auch die jüngste Entscheidung des israelischen Kabinetts geschuldet, ab Februar dieses Jahres alle Israelis mit ABC-Schutzmasken zu versorgen, und nicht nur 60 Prozent abzudecken, wie ursprünglich vorgesehen. Die Mehrkosten, die das Projekt auf insgesamt rund 550 Millionen Euro bringen, sind laut der liberalen Ha'aretz bislang noch nicht vollständig abgedeckt, aber bis zum Jahr 2013 sollen acht Millionen Schutzmasken verteilt werden. Diese Maßnahmen werden von Kommentaren begleitet, die an die Rhetorik der alten Blockkonfrontation erinnern: „Wer immer plant, Raketen auf Israel zu feuern,



sollte wissen, dass wir vorbereitet sind, unsere Bevölkerung zu schützen“, erklärte ein Verteidigungsexperte gegenüber Ha’aretz. Nahezu im gleichen Tenor gab Verteidigungsminister Ehud Barak Mitte Januar erfolgreiche Tests des Nahbereichs-Raketenabwehrsystems „Iron Dome“ bekannt. Er maß dem System die Fähigkeit zu, potentielle Angreifer abzuschrecken, musste aber einschränken, dass die Stationierung eines vollständigen und einsatzbereiten Systems für Israels besonders bedrohte Gebiete noch mehrerer Jahre Zeit bedürfe.

Charakterzug Sicherheitsbedürfnis?

Angesichts der wachsenden Bedrohung nicht nur durch Katjuschas, abgefeuert von Hizbollah oder Hamas, sondern auch durch wesentlich größere Kaliber aus dem Iran nähert sich die Lage im jüdischen Staat indes einem unterschwelligen Belagerungszustand. Zivilschutzübungen sind nur ein Teil dessen. Die Behörden verfügen für den Ernstfall über weit reichende Befugnisse. So haben beispielsweise Verteidigungsminister Amir Peretz und sein Nachfolger Barak bereits zweimal eine „Ausnahmesituation an der Heimatfront“ im Grenzgebiet zum Gazastreifen ausgerufen, als die Bombardierung der Region durch die Hamas vor dem Krieg Anfang 2009 aufgenommen hatte. Während ihre Familienmitglieder evakuiert werden konnten, durften Mitarbeiter lebenswichtiger öffentlicher Betriebe ihre Arbeitsplätze nicht verlassen. Hierzulande besitzt die Bundesregierung mit dem »Arbeitssicherstellungsgesetz« vergleichbare Kompet-

enzen. Dieses war 1968 nach einer jahrelangen kontroversen Debatte verabschiedet worden. Neben den weiteren umstrittenen »Notstands-

Links zum Thema

- [Ha’aretz vom 5. Januar 2010](#)
- [Studie des Center for Strategic and International Studies, Washington DC, über einen möglichen israelischen Angriff auf die nuklearen Entwicklungsanlagen des Iran vom 16. März 2009](#)

gesetzt« liegt es bis heute in den Schubladen der Bundesministerien – im Ernstfall bereit in Kraft zu treten.

Was für Deutschland oder die USA in der Vergangenheit liegt, bleibt für Israel akut: der nationale Ausnahmezustand. „Angst dominiert alle Aspekte unseres Lebens“, sagt beispielsweise Hedva Eyal von Haifa Feminist Center „Isha l’Isha – Frauen für Frauen“. Sie beklagt, dass die israelische Zivilgesellschaft durch den ständigen Zwang, in der Kategorie „Sicherheit“ denken zu müssen, sich zunehmend militarisiert hat. Diese Sorge teilen politischen Analysen wie der jüngst erschienene Sammelband „Eine Armee hält sich einen Staat“, das Ergebnis einer mehrjährigen Studie über das Verhältnis von Militär und Gesellschaft in Israel. Die Herausgeber Gabriel Sheffer, Oren Barak und Amiram Oren stellen fest: „Der Sicherheitssektor schützt nicht nur Israels Bürger; er formt auch den Charakter des Landes und seiner Bürger.“ Die Bedrohung durch eine iranische Atombombe wird an diesen Umständen kaum etwas verbessern. 

ADLAS 2/2010

***Von der ESVP zur GSVP –
Die Gemeinsame Europäische Sicherheits-
und Verteidigungspolitik
nach dem Vertrag von Lissabon***

Was hat sich geändert?

Welche Rolle spielt die GSVP in der neuen EU-Struktur?

EU und Nato – Traumpaar oder Konkurrenten?

Europäische sicherheitspolitische
Herausforderungen der neuen Dekade